

Kundeninformation zur Kfz-Versicherung der HDI Global SE

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Informationen sollen Ihnen einen ersten Überblick über besonders bedeutsame Einzelheiten Ihres Versicherungsvertrages ermöglichen. Bitte lesen Sie die Informationen sorgfältig vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung durch. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den detaillierten Regelungen in den „Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung“ (HG-AKB), die wir nachfolgend als Teil V. abgedruckt haben. Bitte nehmen Sie diese Kundeninformation zu Ihren Unterlagen, da sie ebenso wie der Flottenvertrag Wichtiges zu Ihrem Vertrag enthält.

Inhalt

- I. Wichtige Informationen
- II. Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht
- III. Datenschutzinformation
- IV. Produktinformationsblatt zur Kfz-Versicherung
- V. Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (HG-AKB)

I. Wichtige Informationen

1. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Ihr Vertragspartner ist die HDI Global SE (nachfolgend „HDI“ genannt), eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea). Die Anschrift der HDI lautet:

HDI Global SE
HDI-Platz 1
30659 Hannover, Deutschland

HDI wird vertreten durch ihren Vorstand, dessen Zusammensetzung Sie der Fußzeile dieser Kundeninformation entnehmen können. Sitz und Handelsregister der HDI entnehmen Sie bitte ebenfalls der Fußzeile.

Die Hauptgeschäftstätigkeit der HDI ist im In- und Ausland der Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung sowie zusätzlich der Kredit-, Kautions- und Rechtsschutzversicherung und Beistandsleistungen.

Der Versicherungsvertrag wird grundsätzlich zu einem Anteil von 0,1 Prozent in Mitversicherung mit dem HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (HDI V.a.G.) geschlossen; beachten Sie hierzu die Regelungen in Abschnitt O der HG-AKB.

2. Versicherungsbedingungen

Grundlage des Versicherungsverhältnisses sind die „Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung der HDI Global SE“ (HG-AKB). Ergänzende bzw. abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

3. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die Kfz-Versicherung umfasst, je nach Vereinbarung, die Kfz-Haftpflichtversicherung, die Kfz-Kaskoversicherung, den Kfz-Schutzbrief, die Kfz-Unfallversicherung, die Fahrerschutz-Versicherung oder die Auslandschadenschutz-Versicherung, die in den Abschnitten A.1, A.2, A.3, A.4, A.5 und A.6 HG-AKB geregelt sind. Unsere Leistungen sind grundsätzlich nach Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendigen Erhebungen fällig. Zur Kfz-Kaskoversicherung und Kfz-Unfallversicherung befinden sich ergänzende Regelungen in A.2.14 und A.4.9 HG-AKB.

4. Vertragsschluss, Beginn der Versicherung

Der Versicherungsvertrag kommt grundsätzlich dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Flottenvertrages. Der Versicherungsschutz beginnt – vorbehaltlich der Regelung zum Erstbeitragsverzug in C.1.2.1 HG-AKB – zu dem im Flottenvertrag angegebenen Zeitpunkt.

Sofern der Beginn des Versicherungsschutzes im Flottenvertrag zu einem Zeitpunkt angegeben ist, der vor dem Ende der Widerrufsfrist nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Versicherungsvertragsgesetz [VVG] (siehe auch Ziffer 6 dieser Kundeninformation) liegt, beginnt der Versicherungsschutz nur dann zu diesem Zeitpunkt, wenn Sie Ihre ausdrückliche Zustimmung hierzu erteilt haben. Ansonsten beginnt der Versicherungsschutz erst mit Ende der Widerrufsfrist.

Soll der Versicherungsschutz schon vor dem im Flottenvertrag angegebenen Zeitpunkt beginnen, bedarf es einer besonderen Zusage durch uns (vorläufige Deckung).

5. Höhe und Fälligkeit des Beitrages, nicht rechtzeitige Zahlung des Beitrages

Die Höhe des Beitrags bestimmt sich insbesondere nach objektiven und subjektiven Merkmalen sowie nach der Art und Verwendung des Risikos. Die Beiträge sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Jahresbeiträge, die im Voraus zu entrichten sind. Ist abweichend davon eine unterjährige Zahlweise vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Der zu zahlende Beitrag wird in einer Beitragsrechnung ausgewiesen. Dieser Rechnung sind auch der Beginn der Versicherungsperiode und damit die Fälligkeit des Beitrages zu entnehmen.

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang der Beitragsrechnung zu zahlen.

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, kann dies Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz und das Versicherungsverhältnis haben. Einzelheiten entnehmen Sie bitte C.1.2.1 und C.1.2.2 HG-AKB. Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode bei unterjähriger Zahlweise werden sofort fällig, wenn der VN mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät.

Ein Folgebeitrag ist jeweils zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt zu zahlen. Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, kann dies ebenfalls Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz und das Versicherungsverhältnis haben. Einzelheiten entnehmen Sie bitte C.2.2.1 bis C.2.2.4 und G.2.11 HG-AKB.

Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode haben wir, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

6. Widerrufsbelehrung

a) Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt an dem Tag, nachdem Sie den Flottenvertrag, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung der HDI Global SE, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 VVG in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

HDI Global SE,
Postfach 510369, 30633 Hannover, Deutschland bzw.
HDI-Platz 1, 30659 Hannover, Deutschland.

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0511 645111-4537

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail-Adresse zu richten: info@hdi.global
Sie können Ihren Widerruf darüber hinaus an unsere im Flottenvertrag als zuständig bezeichnete Niederlassung senden.

b) Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den auf jeden Kalendertag des Versicherungsschutzes entfallenden anteiligen Beitrag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

c) Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Ein Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Ende der Widerrufsbelehrung.

7. Laufzeit des Vertrages

Die vereinbarte Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie bitte dem Flottenvertrag. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag vor dem Ablauf unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist wirksam der anderen Vertragspartei gegenüber gekündigt hat (siehe auch G.1 HG-AKB).

Bei einer ausdrücklichen Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt.

8. Ende der Versicherung

Neben dem Recht der Vertragsparteien zur ordentlichen Kündigung des Flottenvertrags nach Nr. 7 dieser Kundeninformation bestehen auch außerordentliche Kündigungsrechte, z. B.

a) für Sie

- nach Eintritt eines Versicherungsfalles, soweit nicht vertraglich abbedungen (siehe G.2.3 und G.2.4 HG-AKB),
- bei einer Beitragserhöhung (siehe G.2.7 HG-AKB),
- bei einer Bedingungsanpassung (siehe G.2.10 HG-AKB),

b) für uns

- bei der Verletzung von vorvertraglichen Anzeigepflichten (siehe § 19 Abs. 3, Satz 2 VVG)
- bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrages (siehe G.2.11 HG-AKB),
- bei Verletzung einer Obliegenheit (siehe G.2.12 HG-AKB, § 28 VVG),
- bei Gefahrerhöhung (siehe §§ 23, 24 VVG),
- nach Eintritt eines Versicherungsfalles, soweit nicht vertraglich abbedungen (siehe G.2.3 und G.2.4 HG-AKB)

9. Sprache; Anwendbares Recht

Für die Vertragsbedingungen, die Vorabinformationen sowie für die während der Laufzeit dieses Vertrages zu führende vertragliche Kommunikation gilt die deutsche Sprache.

Der Vertrag unterliegt in allen seinen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die das Zustandekommen, seine Wirksamkeit oder Auslegung betreffen, deutschem Recht. Dies gilt auch für Risiken im Ausland.

10. Aufsichtsbehörde

Die HDI Global SE (VU-Nr. 5096) unterliegt der Aufsicht durch die
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
Tel. 0228 4108-0
Internet: www.bafin.de.

Sollten Sie mit einer Entscheidung oder Verhaltensweise unsererseits nicht einverstanden sein und hat auch eine Beschwerde an unseren Vorstand keine Abhilfe geschaffen, können Sie sich über eine Petition an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Die Möglichkeit, Ihre Beschwerde auf dem Rechtsweg geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

II. Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die von uns gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 VVG gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir An-

spruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 VVG bleiben unberührt.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen.

Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsände-

rung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

III. Datenschutzinformation

Sofern im Rahmen der Kraftfahrtversicherung personenbezogene Daten, wie z. B. Name oder Kfz-Kennzeichen, an uns übermittelt werden, bitten wir Sie als VN, die versicherten Personen über die Verwendung dieser Daten durch uns – wie nachstehend beschrieben – in Kenntnis zu setzen. Diese Information ist nicht erforderlich, soweit die versicherten Personen bereits entsprechend in Kenntnis gesetzt wurden oder der VN selbst versicherte Person ist.

Mit diesen Hinweisen möchten wir Sie über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den unten benannten Verantwortlichen und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zustehenden Rechte informieren.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

HDI Global SE
HDI-Platz 1
30659 Hannover
Telefon 0511 645-0, Fax 0511 645-4545
E-Mail-Adresse info@hdi.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der vorgenannten Adresse des Verantwortlichen mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter/Group Data Protection“ oder per E-Mail unter privacy@tal anx.com.

2. Rechtsgrundlagen und Zwecke der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten personenbezogenen Angaben zum einen zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos im Rahmen der Risikoprüfung (inklusive Risikoausschluss und -erhöhung) und zum anderen im Rahmen der Tarifierung und Annahmeprüfung, die für den Abschluss eines Versicherungsvertrages erforderlich sind. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese personenbezogenen Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, insbesondere zur Vertragspolizierung, Sanierungsprüfung, Rechnungsstellung, In- und Exkasso, Rückversicherungsabrechnung, Abrechnung gegenüber Dritten wie z. B. Vermittlern, Tarifanpassung bzw. Tarifoptimierung, Betrugsabwehr und zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Kontrollen.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife bzw. zur Optimierung bestehender Tarife oder zur Erfüllung aufsichts-

rechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit dem oben genannten Verantwortlichen bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung und/oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs
- zur Sanierungsüberprüfung
- zur postalischen Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Talanx Konzerns und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten; insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht sowie zur Durchführung von gesetzlich notwendigen Kontrollen und gesetzlichen Vorgaben. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

3. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Es kann im Einzelfall erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Versicherungsmakler/Vermittler, Mitversicherer oder Rückversicherer zu übermitteln. Wir übermitteln Ihre Daten an diese Empfänger nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang oder soweit diese Empfänger die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungsangelegenheiten benötigen.

Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. Die Dienstleisterliste finden Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.hdi.global/dl-liste.

Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.hdi.global/dl-liste entnehmen.

Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, IHK, Berufskammern, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

4. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei ist es zur Abwehr von Ansprüchen notwendig, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können. Hierbei ist die Aufbewahrungszeit abhängig von vertraglichen und/oder gesetzlichen Verjährungsfristen und den jeweils entsprechenden Verjährungsvoraussetzungen. Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für den Zeitraum, in dem wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz.

5. Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover

6. Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung werden Daten zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeugidentifikationsdaten) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermittelt (HIS-Anfrage). Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de. Kontaktdaten: informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden

Nähere Datenschutzhinweise zur informa HIS GmbH können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.hdi.de/datenschutz entnehmen.

7. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabatts in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

8. Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland

durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie unter www.hdi.de/datenschutz. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

9. Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie im Rahmen der Angebotseinholung und Antragstellung befragen, entscheiden wir teilweise vollautomatisiert etwa über

das Zustandekommen des Vertrags, mögliche Risikoabschlüsse oder über die Höhe des von Ihnen zu zahlenden Versicherungsbeitrags.

Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen. In den Fällen, in denen dem Begehren der betroffenen Person nicht stattgegeben wird, erfolgt dies auf der Grundlage von vorgegebenen mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Diese bilden relevante Tarifmerkmale ab, um im Einzelfall eine versicherungstechnische Beurteilung des Risikos, die für den Abschluss oder die Erfüllung des Versicherungsvertrages erforderlich ist, zu treffen.

IV.

Produktinformationsblatt zur Kfz-Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: HDI Global SE, Deutschland

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Flottenvertrag und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Kfz-Versicherung. Sie sichert ab gegen finanzielle Risiken im Zusammenhang mit der Fahrzeugnutzung.



Was ist versichert?

Wir bieten Ihnen verschiedene Versicherungsarten an, zwischen denen Sie wählen können:

Kfz-Haftpflichtversicherung

- ✓ Leistet, wenn mit dem versicherten Risiko Andere geschädigt werden.
- ✓ Ersetzt berechnete Ansprüche.
- ✓ Wehrt unberechtigte Forderungen ab.

Kfz-Teilkaskoversicherung

- ✓ Ersetzt Schäden an Ihrem Risiko.
- ✓ Versichert sind zum Beispiel Diebstahl, Hagel, Sturm oder Glasbruch.

Kfz-Vollkaskoversicherung

- ✓ Ersetzt zusätzlich zur Kfz-Teilkaskoversicherung Schäden an Ihrem Risiko zum Beispiel durch Unfall oder Vandalismus.

Kfz-Schutzbrief

- ✓ Bietet organisatorische und finanzielle Hilfe zum Beispiel bei Panne oder Unfall Ihres Risikos.

Kfz-Unfallversicherung

- ✓ Leistet die vereinbarten Geldbeträge für die Insassen zum Beispiel bei Invalidität oder Tod.



Was ist nicht versichert?

Kfz-Haftpflichtversicherung

- ✗ Schäden an Ihrem eigenen Risiko.

Kfz-Teilkaskoversicherung

- ✗ Schäden an Ihrem Risiko durch Unfall oder Vandalismus.

Kfz-Vollkaskoversicherung

- ✗ Schäden an Ihrem Risiko durch Verschleiß.

Kfz-Schutzbrief

- ✗ Fahrzeugreparaturen, die über die Pannenhilfe hinausgehen.

Kfz-Unfallversicherung

- ✗ Heilbehandlungskosten und Schmerzensgeld.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Vorsätzlich herbeigeführte Schäden.
- ! Schäden, die bei Teilnahme an Rennen entstehen.
- ! Schäden an der Ladung.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.
- ✓ Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich der Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nicht europäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig zahlen.
- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Dem Fahrer ist es untersagt sich unter dem Einfluss von Alkohol und Drogen ans Steuer zu setzen.
- Das Risiko darf im öffentlichen Straßenverkehr nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis gelenkt werden.
- Sie müssen uns außerdem jeden Schadenfall rechtzeitig anzeigen.



Wann und wie zahle ich?

Der erste Beitrag wird 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig. Sie müssen diesen Beitrag dann unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Flottenvertrag genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Wann der Versicherungsschutz beginnt, ist im Flottenvertrag angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Haben wir Ihnen vorläufigen Versicherungsschutz gewährt, geht dieser in den endgültigen Versicherungsschutz über, sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag gezahlt haben.

Die Versicherung können Sie für längstens ein Jahr abschließen. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Flottenvertrag.



Wie kann ich den Flottenvertrag kündigen?

Sie oder wir können den Flottenvertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jeden Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens einen Monat vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen).

Außerdem können Sie oder wir den Flottenvertrag vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich.

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung der HDI Global SE

Inhalt

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	15
A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Risiko Anderen zufügen	15
A.1.1 Was ist versichert?	15
A.1.2 Wer ist versichert?	15
A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	16
A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	16
A.1.5 Was ist nicht versichert?	16
A.1.6 Kfz-Travellerversicherung - bei Anmietung im Ausland	17
A.1.7 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz	17
A.2 Kfz-Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Risiko	18
A.2.1 Was ist versichert?	18
A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Kfz-Teilkaskoversicherung versichert?	19
A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Kfz-Vollkaskoversicherung versichert?	20
A.2.4 Wer ist versichert?	20
A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	20
A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?	21
A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?	21
A.2.8 Sachverständigenkosten	22
A.2.9 Mehrwertsteuer	22
A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	22
A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?	22
A.2.12 Selbstbeteiligung	23
A.2.13 Was nicht ersetzt wird/Rest- und Altteile	23
A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung	23
A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	23
A.2.16 Was ist nicht versichert?	23
A.2.17 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)	24
A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör	24
A.3 Kfz-Schutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	24
A.3.1 Was ist versichert?	24
A.3.2 Wer ist versichert?	24
A.3.3 Versicherte Fahrzeuge	24
A.3.4 Welche Fahrzeugarten sind versicherbar?	24
A.3.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	24
A.3.6 Hilfe bei Panne oder Unfall	24
A.3.7 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl	25
A.3.8 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise	26
A.3.9 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise	26
A.3.10 Zusätzliche Leistungen bei Fahrzeugdiebstahl und Totalschaden im Ausland	27
A.3.11 Zusätzliche Leistungen bei einem Todesfall im Ausland	27
A.3.12 Was ist nicht versichert?	27
A.3.13 Anrechnung ersparter Aufwendungen	27
A.3.14 Verpflichtung Dritter	27
A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden	27
A.4.1 Was ist versichert?	27
A.4.2 Wer ist versichert?	27
A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	27
A.4.4 Leistung bei Invalidität	27
A.4.5 Leistung bei Tod	28
A.4.6 Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld, Tagegeld	28
A.4.7 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?	29

A.4.8	Fälligkeit unserer Zahlung	29
A.4.9	Was ist nicht versichert?	30
A.5	Fahrerschutz-Versicherung – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird	30
A.5.1	Was ist versichert?	30
A.5.2	Wer ist versichert?	30
A.5.3	Versicherte Fahrzeuge	30
A.5.4	Welche Fahrzeugarten sind versicherbar?	31
A.5.5	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	31
A.5.6	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	31
A.5.7	Integralfranchise	31
A.5.8	Was ist nicht versichert?	31
A.5.9	Wann kürzen wir die Leistung im Schadenfall?	31
A.6	Auslandsschadenschutz-Versicherung – besonderer Schutz bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall im Ausland	31
A.6.1	Was ist versichert?	31
A.6.2	Wer ist versichert?	32
A.6.3	Versicherte Fahrzeuge	32
A.6.4	Welche Fahrzeugarten sind versicherbar?	32
A.6.5	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	32
A.6.6	Bis zu welcher Höhe leisten wir?	32
A.6.7	Welches Recht gilt?	32
A.6.8	Was ist nicht versichert?	32
A.6.9	Wie lange besteht für eine Reise Versicherungsschutz?	33
B	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	33
B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	33
B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz	33
B.2.1	Kfz-Haftpflichtversicherung, Kfz-Travellerversicherung, Kfz-Umweltschadenversicherung und Kfz-Schutzbrief	33
B.2.2	Kfz-Kasko- und Kfz-Unfallversicherung, Fahrerschutz- und Auslandsschadenschutz-Versicherung	33
B.2.3	Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz	33
B.2.4	Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes	33
B.2.5	Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes	33
B.2.6	Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf	33
B.2.7	Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz	33
C	Beitragszahlung	34
C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	34
C.1.1	Rechtzeitige Zahlung	34
C.1.2	Nicht rechtzeitige Zahlung	34
C.2	Zahlung des Folgebeitrags	34
C.2.1	Rechtzeitige Zahlung	34
C.2.2	Nicht rechtzeitige Zahlung	34
C.3	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Risikowechsel	34
C.4	Saisonkennzeichen	34
C.5	Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	34
C.6	Versicherungsteuer	34
C.7	Zahlweise	35
D	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?	35
D.1	Bei allen Versicherungsarten	35
D.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung, Kfz-Travellerversicherung und Kfz-Umweltschadenversicherung	35
D.3	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	36
E	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	36
E.1	Bei allen Versicherungsarten	36
E.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Kfz-Umweltschadenversicherung	36
E.3	Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung	37
E.4	Zusätzlich in der Kfz-Kaskoversicherung	37

E.5	Zusätzlich beim Kfz-Schutzbrief	37
E.6	Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung, Fahrerschutz-Versicherung und Auslandschadenschutz-Versicherung.....	38
E.7	Zusätzlich in der Auslandschadenschutz-Versicherung	38
E.8	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?.....	38
F	Rechte und Pflichten mitversicherter Personen	39
F.1	Pflichten mitversicherter Personen	39
F.2	Ausübung der Rechte	39
F.3	Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen.....	39
G	Laufzeit und Kündigung, Veräußerung des Risikos, Risikowegfall	40
G.1	Wie lange läuft der Flottenvertrag?.....	40
G.2	Wann und aus welchem Anlass kann der Flottenvertrag gekündigt werden?.....	40
G.3	Kündigung einzelner Versicherungsarten.....	41
G.4	Form und Zugang der Kündigung.....	41
G.5	Beitragsabrechnung nach Kündigung.....	41
G.6	Was ist bei Veräußerung des Risikos zu beachten?	41
G.7	Risikowegfall.....	42
H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	42
H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	42
H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	43
H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen.....	43
I	Schadenfreiheitsrabatt-System	43
I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen.....	43
I.2	Ersteinstufung	43
I.2.1	Ersteinstufung in SF Klasse 0.....	43
I.2.2	Sonderersteinstufung.....	43
I.2.3	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Kfz-Vollkaskoversicherung	44
I.2.4	Gleichgestellte Fahrerlaubnisse	44
I.3	Jährliche Neueinstufung.....	44
I.3.1	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	44
I.3.2	Besserstufung bei Saisonkennzeichen.....	44
I.3.3	Besserstufung bei Versicherungsverhältnissen mit SF-Klassen 2, ½, S, 0 oder M	44
I.3.4	Änderung von Art und Verwendungszweck.....	45
I.3.5	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf.....	45
I.3.6	Keine Rückstufung	45
I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	45
I.4.1	Schadenfreier Verlauf	45
I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf	45
I.5	Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können	45
I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs	46
I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?.....	46
I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?	46
I.6.3	Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang.....	47
I.7	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	47
I.8	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs.....	48
I.9	Auskünfte über den Schadenverlauf	48
J	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen.....	48
J.1	Typklasse	48
J.2	Regionalklasse	49
J.3	Beitragsänderung	49
J.4	Kündigungsrecht.....	49
J.5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfanges in der Kfz-Haftpflichtversicherung	49
J.6	Änderung der Tarifstruktur	50

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstandes.....	50
K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts.....	50
K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung.....	50
K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Anschriftenänderung.....	50
K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	50
K.5 Änderung der Art oder Verwendung des Risikos	50
L Bedingungsänderung	51
L.1 Änderung von Gesetzen, Rechtsprechung/Anordnungen der Kartell- oder Aufsichtsbehörde.....	51
L.2 Kündigungsrecht	51
M Anzeigen, Willenserklärungen, Unwirksamkeit von Bestimmungen	51
M.1 Textform, Adressat.....	51
M.2 Anschriften-/Namensänderung	51
M.3 Unwirksamkeit von Bestimmungen	51
M.4 Gesetzlicher Ausschluss von Versicherungsschutz.....	51
N Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstände	52
N.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind.....	52
N.2 Gerichtsstände	52
O Mitversicherung	52
O.1 Versicherer.....	52
O.2 Bevollmächtigung.....	52
O.3 Vertretung im Streitfall	52
O.4 Mitgliedschaft beim HDI V.a.G.	53
A Anhang 1.....	54
A.1 Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System	54
B Anhang 2.....	59
B.1 Merkmale zur Beitragsberechnung.....	59
C Anhang 3.....	60
C.1 Arten von Fahrzeugen.....	60
C.2 Verwendung von Fahrzeugen.....	61
D Anhang 4.....	62
D.1 Zusatzbedingungen für die Versicherung „Flotte-Kompakt“	62
E Anhang 5.....	64
E.1 Zusatzbedingungen für die Versicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden.....	64
F Anhang 6.....	66
F.1 Zusatzbedingungen für die Dienstreise-Kraftfahrtversicherung.....	66
G Anhang 7.....	69
G.1 Zusatzbedingungen für die Kfz-Handel und –Handwerk–Versicherung.....	69
H Anhang 8.....	74

H.1	Zusatzbedingungen für die Kfz-Oldtimer-Versicherung	74
I	Anhang 9.....	76
I.1	Zusatzbedingungen für Kasko-Service	76

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages (im Folgenden „Flottenvertrag“ genannt) nachstehende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kfz-Kaskoversicherung (A.2)
- Kfz-Schutzbrief (A.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)
- Fahrerschutz-Versicherung (A.5)
- Auslandschadenschutz-Versicherung (A.6)

Die Versicherungen nach A.1, A.2 und A.4 HG-AKB werden grundsätzlich als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Die Erweiterungen des Leistungsumfangs nach A.3, A.5, A.6 HG-AKB stellen keine rechtlich selbstständigen Verträge dar. Die Versicherungen nach A.2 bis A.6 HG-AKB sind keine Pflichtversicherungen im Sinne § 113 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Dem Flottenvertrag ist zu entnehmen, welche Versicherungsarten Sie für Ihr/e Fahrzeug/e (im Folgenden „Risiko/Risiken“ genannt) abgeschlossen haben. Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Risiko Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Risiko einen Anderen geschädigt

- A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Risikos
- a) Personen verletzt oder getötet werden,
 - b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
 - c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden), und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Risikos gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

- A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld. Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

- A.1.1.3 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür

zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Risiken

- A.1.1.4 Ist mit dem versicherten Risiko ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Risiko abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Risiko löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende mitversicherte Personen:

- den Halter
- den Eigentümer
- den berechtigten Fahrer
- die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion
- die berechtigten Insassen eines als Pkw zugelassenen Risikos (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrvermietfahrzeuge), soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht,
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- den Omnibusschaffner, soweit er im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter tätig ist,

- Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Risiko mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird.
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht, den Beifahrer und Omnibus-schaffner

eines nach A.1.1.4 mitversicherten Fahrzeugs. Diese Personen können Ansprüche aus dem Flottenvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

- A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Flottenvertrag entnehmen.

Übersteigen der Versicherungssummen

- A.1.3.2 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertrags-gesetzes (VVG) und der Kfz-Pflichtversicherung-verordnung (KfzPfIVV). In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

Übersteigen der Versicherungssummen bei Rentenzahlungen

- A.1.3.3 Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet. Der Rentenwert wird aufgrund der Sterbetafel DAV 1997 HUR (DAV = Deutsche Aktuarvereinigung e.V.; HUR = Unfall- und Haftpflichtrentner) und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt, berechnet. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten zehn Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet. Für die Berechnung von Waisenrenten kann das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart werden. Für die Berechnung von Geschädigtenrenten kann bei unselbstständig Tätigen das vollendete 65., bei selbstständig Tätigen das

vollendete 68. Lebensjahr festgelegt werden, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, können die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt werden.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

- A.1.4.1 Es besteht Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union (EU) gehören.

- A.1.4.2 Der Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Flottenvertrages.

Internationale Versicherungskarte

- A.1.4.3 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nicht europäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfanges gilt A.1.4.2 HG-AKB.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

- A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

- A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 HG-AKB dar.

Beschädigung des versicherten Risikos

- A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Risikos.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Risiken

- A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Risiko verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Risiko geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Risiko ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.
- Beschädigung von beförderten Sachen**
- A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Risiko befördert werden.
- Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Risikos üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Risikos zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.
- Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person**
- A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Risikos zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Risikos verletzt werden.
- Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen**
- A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.
- Vertragliche Ansprüche**
- A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
- Kernenergie**
- A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie. Der Ersatz dieser Schäden richtet sich ausschließlich nach dem Atomgesetz.
- A.1.6 Kfz-Travelerversicherung - bei Anmietung im Ausland**
- Was ist versichert?**
- A.1.6.1 Die Kfz-Haftpflichtversicherung eines Pkw, eines Kraftrads oder eines Wohnmobils (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrvermietfahrzeuge) umfasst auch Kfz-Haftpflichtschäden, die beim Gebrauch eines im Ausland von einem gewerbsmäßigen Vermieter angemieteten versicherungspflichtigen Pkw durch eine der versicherten Personen verursacht werden, soweit nicht ein anderer Versicherer, insbesondere der Kfz-Haftpflichtversicherer des angemieteten Pkw, Versicherungsschutz zu gewähren hat.
- In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**
- A.1.6.2 Als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß A.1.4.1 HG-AKB ohne das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- Wer ist versichert?**
- A.1.6.3 Abweichend von A.1.2 HG-AKB sind außer Ihnen selbst, die von Ihnen für die Auslandsreise und Anmietung des Pkw, des Kraftrads oder des Wohnmobils bevollmächtigten Mitarbeiter und der in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehepartner bzw. Lebensgefährte versichert.
- Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes**
- A.1.6.4 Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Anmietung für die Dauer von höchstens drei Monaten.
- Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?**
- A.1.6.5 Die Versicherungssumme für die Kfz-Travelerversicherung entspricht der in der Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme.
- A.1.7 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz**
- Die folgenden Regelungen zur Kfz-Umweltschadenversicherung stellen eine Ergänzung der Kfz-Haftpflichtversicherungs-Regelungen dar.
- Was ist versichert?**
- A.1.7.1 Wir gewähren Ihnen Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie von einem Dritten aufgrund öffentlich-rechtlicher Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG), die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des versicherten Risikos (Betriebsstörung) anlässlich der Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit verursacht worden sind, in Anspruch genommen werden.
- Versicherungsschutz gewähren wir auch für erforderliche Vermeidungsmaßnahmen nach dem USchadG, wenn durch einen Unfall, eine Panne oder eine unfallartige Betriebsstörung anlässlich der Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens besteht.

- Wer ist versichert?**
- A.1.7.2 Es sind die in A.1.2 a) – e) HG-AKB genannten Personen mitversichert.
- Was ist nicht versichert?**
- A.1.7.3 Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch außerhalb des USchadG aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen Sie geltend gemacht werden könnten.
- Hinweis:** Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.
- Die Regelungen zu Vorsatz gemäß A.1.5.1 HG-AKB und Kernenergie gemäß A.1.5.9 HG-AKB gelten entsprechend. Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden,
- a) die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,
- b) infolge einer Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen, ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist,
- c) soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendungen, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- d) soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben (insbesondere mit Arbeitsmaschinen),
- e) soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- f) soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Verpflichtung hinausgehen.
- Regulierungsvollmacht / begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche**
- A.1.7.4 Wir sind nach A.1.1.3 HG-AKB zur Abwehr oder Erfüllung von Schadenersatzansprüchen gegen Sie berechtigt. Es gelten die Regelungen zu A.1.1.2 HG-AKB entsprechend.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen.
- Verpflichtung Dritter**
- A.1.7.5 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrages oder einer sonstigen Verpflichtung zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche vor. Wenden Sie sich nach einem Schadenfall allerdings erst an uns, sind wir Ihnen gegenüber zunächst zur Leistung verpflichtet. Ihre Ansprüche gegen einen Dritten gehen im Umfang der von uns erbrachten Leistung auf uns über.
- Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssumme)?**
- A.1.7.6 Die Versicherungssumme je Schadenereignis beträgt maximal fünf Millionen Euro. Mehrere zeitlich zusammenhängende sich aus einem einheitlichen Fahrvorgang ereignende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.
- In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**
- A.1.7.7 Versicherungsschutz besteht innerhalb des Geltungsbereichs des USchadG und außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäß Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.
- Wann endet die Kfz-Umweltschadenversicherung?**
- A.1.7.8 Bei Beendigung des Vertrages zur Kfz-Haftpflichtversicherung endet auch die Kfz-Umweltschadenversicherung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- A.2 Kfz-Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Risiko**
- A.2.1 Was ist versichert?**
- Ihr Fahrzeug und seine Teile**
- A.2.1.1 Versichert ist Ihr Risiko gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 oder A.2.3 HG-AKB. Dies gilt auch für seine unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit die allgemeine Betriebserlaubnis durch deren Ein- oder Anbau nicht erlischt oder gesetzliche Bestimmungen deren Ein- oder Anbau nicht entgegenstehen. Versichert ist auch Zubehör, das nach den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) mit-

	geführt werden muss und diesen entspricht sowie Zubehör, das ausschließlich der Unfallaufnahme dient.		
	Versicherungssumme		
A.2.1.2	Das Risiko, einschließlich seiner Fahrzeug- und Zubehörteile gemäß A.2.1.1 HG-AKB, ist bis zum Neupreis gemäß A.2.11 HG-AKB versichert, maximal bis zu der Versicherungssumme, die für die Kategorie gilt, der es seiner Art entsprechend zuzuordnen ist, soweit nicht eine davon abweichende Versicherungssumme ausdrücklich vereinbart ist.	A.2.2.2	Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.
	Für die nachstehenden Fahrzeugkategorien gelten folgende Versicherungssummen:	A.2.2.3	Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Risiko nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
	a) Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen/plaketten, Leichtkrafträder, Krafträder, Trikes, Quads bis 15.000 Euro,	A.2.2.4	Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Risiko zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Risikos beauftragt wird (z. B. Reparateur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).
	b) Pkw, Lieferwagen, Wohnmobile bis 100.000 Euro,		
	c) sonstige Fahrzeuge bis 200.000 Euro.		
	Bis zur genannten Versicherungssumme verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.		
	Hinweis: Ein über diese Beträge hinausgehender Wert des Fahrzeugs ist gegen Beitragszuschlag versicherbar.		
	Nicht versicherbare Gegenstände		
A.2.1.3	Nicht versicherbar sind alle Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des versicherten Risikos dient oder nicht als Fahrzeug- bzw. Zubehörteile anzusehen sind (z. B. Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte), auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Ton- und Datenträger, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen. Nicht versichert sind externe feste Ladeinfrastrukturen (z. B. Ladestationen, Ladehauben) für Nutzfahrzeuge.	A.2.2.5	Bei Entwendung der Schlüssel des versicherten Fahrzeugs erstatten wir die notwendigen Kosten für den Austausch der Schlösser, der dazugehörigen Schlüssel sowie die Kosten für Neucodierung bei draht- oder schlüssellosen Zugangssystemen. Bei Entwendung des Trägersystems von virtuellen Schlüsseln erstatten wir die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung einer App und die Kosten für Neucodierung. Das Trägersystem des virtuellen Schlüssels ist nicht mitversichert. Je Schadenereignis erstatten wir maximal 1.000 Euro.
			Sturm, Hagel, Blitzschlag, Schneelawinen, Überschwemmung
A.2.2	Welche Ereignisse sind in der Kfz-Teilkaskoversicherung versichert?	A.2.2.6	Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Schneelawinen (ohne Dachlawinen) oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.
	Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Risikos einschließlich seiner Fahrzeug- und Zubehörteile durch die nachfolgenden Ereignisse:		
	Brand und Explosion		
A.2.2.1	Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.	A.2.2.7	Zusammenstoß mit Tieren Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren.
	Entwendung		
		A.2.2.8	Glasbruch Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Zudem erstatten wir auch die erforderlichen Kosten für die Reinigung des Innenraums nach einem Bruchschaden. Die Kosten für den Ersatz von auf der Verglasung befindlichen Vignetten oder Plaketten bei einem

Scheibenaustausch werden gegen Nachweis bis zum Ende des Gültigkeitszeitraumes erstattet. Sonstige Folgeschäden sind nicht versichert. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren, sowie Leuchtmittel.

- Kurzschlusschäden an der Verkabelung**
A.2.2.9 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss und Überspannung. Bei Elektro- oder Hybridfahrzeugen sind auch Akkumulatoren mitversichert. Folgeschäden sind bis 5.000 Euro mitversichert.

- Tierbiss**
A.2.2.10 Versichert sind durch Tierbiss unmittelbar verursachte Schäden am Fahrzeug. Hiervon ausgenommen sind Schäden im Fahrzeuginnenraum. Durch einen Tierbiss ausgelöste Folgeschäden sind bis 5.000 Euro mitversichert.

- A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Kfz-Vollkaskoversicherung versichert?**
Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

- Ereignisse der Kfz-Teilkaskoversicherung**
A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Kfz-Teilkaskoversicherung nach A.2.2 HG-AKB.

- Unfall**
A.2.3.2 Versichert sind Schäden durch Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund von Bedienungsfehlern oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs.

- Mut- oder böswillige Handlungen**
A.2.3.3 Versichert sind Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Reparateur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige). Versichert sind auch Schäden am Fahrzeug infolge eines Unfalls, der durch einen Eingriff in oder eine Manipulation an der Fahrzeugsoftware durch einen unberechtigten Dritten verursacht wurde. Programmier- oder Wartungsfehler sind nicht mitversichert.

- Versicherungsschutz auf Fähren und Schiffen**
A.2.3.4 Eine für das versicherte Fahrzeug bestehende Kfz-Vollkaskoversicherung umfasst auch Schäden, die durch eine große Haverei gemäß § 588 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) am versicherten Fahrzeug während einer Reise mit einem Schiff oder einer Fähre eintreten. Darüber hinaus sind in der Havereiverteilung enthaltene Aufwendungen für fremde Fahrzeuge in Höhe des auf Sie entfallenden Anteils mitversichert, wenn diese zur Rettung von Schiff und Ladung geopfert werden müssen, auch wenn das versicherte Fahrzeug nicht beschädigt wird.

- All-Risk-Versicherung für Akkumulatoren**
A.2.3.5 Mitversichert ist der im Eigentum des VN stehende oder durch den VN gemietete oder geleaste Akkumulator des Elektro- bzw. Hybridfahrzeugs über die gemäß A.2.2 und A.2.3 HG-AKB beschriebenen Schadenereignisse hinaus gegen jede Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden durch alle Ereignisse versichert, denen der Akkumulator ausgesetzt sein kann. Ein Akkumulator ist ein wieder aufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb des Elektro- bzw. Hybridfahrzeugs.

- A.2.3.6 Mitversichert sind über die gemäß A.2.2 und A.2.3 HG-AKB beschriebenen Schadenereignisse hinaus gegen jede Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden durch alle Ereignisse, die im Eigentum des VN stehenden oder durch den VN gemietet oder geleasten Wandladestationen (Wallbox), die fest mit dem Gebäude verbunden sind sowie das mobile Ladegerät (tragbare Ladestation) einschließlich Ladekabel und dazugehöriger Adapter bis 1.000 Euro.

- A.2.3.7 Der VN hat dem VR das Bestehen anderweitiger Versicherungsverträge, nebst anderem Versicherer und die Versicherungssumme spätestens anlässlich eines Schadenfalls anzuzeigen (vgl. § 77 VVG). Sofern anderweitiger Versicherungsschutz besteht, gilt diese Versicherung als Summen- und Konditionsdifferenzdeckung. Eine Entschädigung wird geleistet, wenn und soweit im Rahmen der anderweitigen Versicherung für das jeweilige Schadenereignis kein Versicherungsschutz besteht, es sei denn der VN hat den Wegfall des Versicherungsschutzes zu verantworten.

- A.2.4 Wer ist versichert?**
Der Schutz der Kfz-Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse eines Dritten abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diesen, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

- A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**
Es besteht Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereu-

ropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union (EU) gehören.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert, höchstens bis zu der für das Fahrzeug nach A.2.1.2 HG-AKB geltenden Versicherungssumme unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1 HG-AKB.

Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A.2.6.2 Bei Pkw und Lieferwagen (ausgenommen Mietwagen, Taxen, Selbstfahrvermietfahrzeuge) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.11 HG-AKB, wenn innerhalb von zwölf Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Wir erstatten den Neupreis auch, wenn bei einer Beschädigung innerhalb von zwölf Monaten nach der Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 Prozent des Neupreises betragen. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Als Neufahrzeug gelten auch Fahrzeuge, die für einen Zeitraum von bis zu fünf Tagen auf den Kraftfahrzeughersteller oder –händler zugelassen waren und eine Laufleistung von nicht mehr als 500 km aufweisen. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Kaufpreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A.2.6.3 Bei Pkw und Lieferwagen (ausgenommen Taxen, Mietwagen und Selbstfahrvermietfahrzeuge) zahlen wir anstelle des Wiederbeschaffungswertes den Kaufpreis des gebrauchten Fahrzeuges gemäß A 2.11 HG-AKB, wenn innerhalb von zwölf Monate nach dessen erstmaligen Zulassung auf Sie als Halter ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Gebrauchtfahrzeug erworben hat. Als Gebrauchtfahrzeug gelten Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt des Erwerbs bereits auf einen anderen Halter zugelassen waren. Ausgenommen sind Tageszulassungen, die für einen Zeitraum von bis zu fünf Tage auf den Kraftfahrzeughersteller oder –händler zugelassen waren und eine Laufleistung von nicht mehr als 500 km aufweisen. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeuges wird abgezogen.

A.2.6.4 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreis- bzw.

Kaufpreisentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von einem Jahr nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

A.2.6.5 Bei Wagnisfortfall infolge Totalschadens erstatten wir die Zulassungskosten (Gebühren für die amtliche Zulassung und Ausfertigung der Kennzeichen) bis 250 Euro für das Ersatzfahrzeug und die Kosten für die Entsorgung des Altfahrzeuges. Voraussetzung ist, dass das Ersatzfahrzeug ebenfalls bei uns versichert wird. Zerstörte Akkumulatoren werden gemäß A.2.7.6 HG-AKB entschädigt.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

A.2.6.6 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen oder wenn das Fahrzeug entwendet und innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenmeldung gemäß A.2.10.1 HG-AKB nicht wieder aufgefunden wurde (Totaldiebstahl).

A.2.6.7 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.6.8 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung? Reparatur

A.2.7.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

a) Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes nach A.2.6.6 HG-AKB, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen oder ein von uns beauftragter Sachverständiger die vollständige und fachgerechte Reparatur bestätigt. Fehlt dieser Nachweis bzw. die Bestätigung, zahlen wir entsprechend A.2.7.1.b HG-AKB.

b) Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswertes gemäß A.2.6.6 und A.2.6.7 HG-AKB. Ohne Vorlage einer Reparaturrechnung ersetzen wir bei Pkw und Lieferwagen den Stundenverrechnungssatz unserer dem Zulassungsort nächstgelegenen Partnerwerkstatt. Bei allen übrigen Fahrzeugarten werden die Stundenverrechnungssätze (Aushangssätze) einer in der Region des Zulassungsortes befindlichen und zur

Durchführung der Reparatur geeigneten Fachwerksstatt ersetzt.

- c) In allen Fällen bildet die für das Fahrzeug nach A.2.1.2 HG-AKB zutreffende oder davon abweichend vereinbarte Versicherungssumme die Obergrenze der Entschädigung.

Abschleppen

- A.2.7.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Das gilt nur, soweit einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.7.1 HG-AKB die Obergrenze nach A.2.7.1.a), A.2.7.1.b) oder A.2.7.1.c) HG-AKB nicht überschritten wird.

Abzug neu für alt

- A.2.7.3 Werden bei der Reparatur Reifen ersetzt, ziehen wir von den Kosten der Reifen einen dem Alter und der Abnutzung der alten Reifen entsprechenden Betrag ab.

- A.2.7.4 Bei einem Ersatz für den beim VN im Eigentum stehenden Akkumulators eines Elektro- oder Hybridfahrzeugs richtet sich unsere Entschädigungsleistung nach der Anzahl der Betriebsjahre. Im ersten und zweiten Betriebsjahr wird vom Kaufpreis ein Abzug von 15 Prozent vorgenommen. Für jedes weitere angefangene Betriebsjahr erfolgt ein weiterer Abzug von 10 Prozent. Der VN ist verpflichtet, z.B. durch Vorlage einer Quittung, den Kaufpreis des Akkumulators gegenüber dem VR zu belegen.

- A.2.7.5 Die zu leistende Entschädigung für den gemieteten oder geleasten Akkumulator richtet sich nach dem aktuell offenen Restwert beim Leasinggeber oder Vermieter. Der VN ist verpflichtet den aktuellen Restwert gegenüber dem VR im Schadenfall zu belegen. Der VN verpflichtet sich, die Vorgaben des Herstellers zum Gebrauch des Akkumulators einzuhalten.

Sonstige Kosten

- A.2.7.6 Entsorgungs- und Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge) erstatten wir bei Abrechnung nach Gutachten oder Kostenvoranschlag nicht. Bei Durchführung der Reparatur erstatten wir die erforderlichen Kosten entsprechend A.2.7.1.a) HG-AKB. Der Ersatz der Entsorgungskosten für zerstörte Akkumulatoren ist auf 2.000 Euro je Schadenereignis begrenzt.

Versandkosten für Ersatzteile

- A.2.7.7 Ist das versicherte Fahrzeug nach Eintritt eines entschädigungspflichtigen Schadens gemäß A.2.2 und A.2.3 HG-AKB nicht mehr fahrbereit und können die Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort oder in des-

sen Nähe nicht beschafft werden, werden die notwendigen Versandkosten für den schnellst möglichen Versandweg bis zu maximal 2.500 Euro übernommen. Soweit ein Dritter aufgrund eines Vertrages oder einer Mitgliedschaft in einem Verein bzw. Verband zur Leistung oder Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.2.8 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.9 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung Wiederauffinden des Fahrzeugs

- A.2.10.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

- A.2.10.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km Luftlinie von der Anschrift des Halters in Deutschland, die uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 1. d) Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) mitteilt bzw. von der Anschrift der Betriebsstätte, deren Daten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 FZV zu dem Fahrzeug erfasst sind, aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 Bahnkilometer von der Halteranschrift zu dem Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

- A.2.10.3 Sind Sie nicht nach A.2.10.1 HG-AKB zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

- A.2.10.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1, E.1 oder E.3 HG-AKB oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.16.1 Satz 2 HG-AKB) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, steht Ihnen ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil bemisst sich nach der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neu- bzw. Kaufpreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Neupreis ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe. Kaufpreis ist der Betrag, der für den Kauf des versicherten Fahrzeugs bei Anschaffung tatsächlich entrichtet wurde. Die Entschädigungsleistung ist auf das 1,5-fache des Wiederbeschaffungswertes am Tage des Schadenereignisses begrenzt. Der Kaufpreis des versicherten Fahrzeuges ist uns durch die Anschaffungsrechnung über den Fahrzeugankauf nachzuweisen.

Im Rahmen der Neupreis- bzw. Kaufpreisent-schädigung sind Sie verpflichtet die Möglichkeit einer staatlichen Förderung zu prüfen und uns über die Antragstellung bzw. Inanspruchnahme in Kenntnis zu setzen. Die staatliche Förderung wird im Rahmen der Neupreis- bzw. Kaufpreisent-schädigung angerechnet. Wenn die Gewäh-rung der staatlichen Förderung nicht zustande kommt, ist uns dies durch einen Ablehnungsbe-scheid nachzuweisen.

Übersteigt der Neu- bzw. Kaufpreis die für das Fahrzeug gemäß A.2.1.2 HG-AKB zutreffende bzw. die davon abweichend vereinbarte Versi-cherungssumme, ist die Höchstentschädigung auf die Versicherungssumme beschränkt.

A.2.12 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädi-gung abgezogen. Dies gilt für jedes versicherte Risiko gesondert. Ihrem Flottenvertrag können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben. Tritt ein Schaden an der Verglasung des Fahrzeugs ein, der durch Reparatur der beschädigten Stelle be-seitigt wird, wird auf den Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung verzichtet, wenn für Kfz-Teil-kaskoschäden keine höhere Selbstbeteiligung als 500 Euro vereinbart ist.

A.2.13 Was nicht ersetzt wird/Rest- und Alteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.13.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesse-rungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühl-flüssigkeit), Wertminderung, Überführungskos-ten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs, Schäden an Akku-mulatoren durch Verschleiß und Abnutzung,

Konstruktions- oder Materialfehler des Herstel-lers oder durch chemische Reaktion.

Rest- und Alteile

A.2.13.2 Rest- und Alteile sowie das unreparierte Fahr-zeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Ver-äußerungswert auf die Entschädigung angerech-net.

A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung

A.2.14.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.14.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenan-zeige feststellen, können Sie einen angemesse-nen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.14.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.

A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Ersatzansprüche, die nach § 86 VVG auf uns übergegangen sind, können gegen den berech-tigten Fahrer und andere in der Kfz-Haftpflicht-versicherung mitversicherte Personen sowie ge-gen den Mieter oder Entleiher nur geltend gemacht werden, wenn von diesen der Schaden

- a) vorsätzlich,
 - b) grob fahrlässig
 - durch Ermöglichung des Diebstahls des Fahr-zeugs oder seiner Teile
 - infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel
- herbeigeführt wurde.

A.2.16 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.16.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrläs-siger Herbeiführung des Schadens sind wir be-rechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Abweichend von Satz 2 verzichten wir Ihnen ge-genüber auf den Einwand der groben Fahrlässig-keit, soweit der Schaden nicht

- a) grob fahrlässig durch Ermöglichung des Dieb-stahls des Risikos oder seiner Teile
 - b) infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel
- herbeigeführt wurde.

Rennen

A.2.16.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an kraftfahrtsportlichen Veran-

staltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für Fahrten auf Motor-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für organisierte und anerkannte Fahrsicherheitstrainings nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrat e. V.

Reifenschäden

- A.2.16.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kfz-Kaskoversicherung fallende Schäden an dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.2.16.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

- A.2.16.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie. Der Ersatz dieser Schäden richtet sich ausschließlich nach dem Atomgesetz.

A.2.17 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

- A.2.17.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.
- A.2.17.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.
- A.2.17.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.
- A.2.17.4 Ausschussmitglieder und Obleute dürfen nur Sachverständige für Kraftfahrzeuge sein.

- A.2.17.5 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Totalschaden, Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.17 HG-AKB entsprechend – ausgenommen A.2.6.2 bis A.2.6.4 HG-AKB.

A.3 Kfz-Schutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

Der Kfz-Schutzbrief kann nur zusammen mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung für dasselbe Fahrzeug abgeschlossen werden.

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 HG-AKB genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen. Die folgenden Regelungen stellen eine Ergänzung der Kfz-Haftpflichtversicherungs-Regelungen dar.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Flottenvertrag bezeichnete Fahrzeug, wenn es einer versicherbaren Fahrzeugart entspricht, sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

A.3.4 Welche Fahrzeugarten sind versicherbar?

Der Kfz-Schutzbrief kann ausschließlich für folgende Fahrzeugarten abgeschlossen werden:

- Krafträder
- Personenkraftwagen
- Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 4 t
- Lieferwagen

Ausgenommen sind Mietwagen, Taxen, Fahrzeuge mit Sonderaufbauten, Gefahrguttransporter und Selbstfahrvermietfahrzeuge.

A.3.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Es besteht Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union (EU) gehören.

A.3.6 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Was versteht man unter Panne oder Unfall?
 A.3.6.1 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Zusätzlich gilt bei Elektro-Fahrzeugen die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Akkumulators als Panne. Zusätzlich gilt bei Entwendung von digitalen Schlüsseln das Abschleppen des Fahrzeugs als Panne. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft
 A.3.6.2 Wir organisieren für Sie die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 100 Euro.

Abschleppen des Fahrzeugs
 A.3.6.3 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir für Sie das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung in die nächstgelegene Fachwerkstatt bzw. zusätzlich bei einem Elektrofahrzeug zur nächstgelegenen Ladestation bei nicht vorsätzlich herbeigeführten Entladung des Akkumulators und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 150 Euro. Hierauf werden die durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandenen Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs
 A.3.6.4 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, organisieren wir für Sie die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

A.3.7 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl

A.3.7.1 Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von der Anschrift des Halters nach A.2.10.2 HG-AKB entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

Weiter- oder Rückfahrt
 A.3.7.2 Folgende Fahrtkosten werden erstattet, sofern keine Leistung nach A.3.7.3 oder A.3.7.5 HG-AKB in Anspruch genommen wurde:

- eine Rückfahrt vom Schadenort zur Halteranschrift oder
- eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbe-

reichs nach A.3.5 HG-AKB und eine Rückfahrt vom Zielort zur Halteranschrift oder

- eine Fahrt einer Person ab der Halteranschrift oder vom Zielort zum Schadenort oder eine Fahrt für alle Insassen vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugkosten der Economy Class sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 100 Euro.

Übernachtung

A.3.7.3 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.7.1 HG-AKB oder Mietwagen nach A.3.7.3 HG-AKB oder Pick-up-Service nach A.3.7.5 HG-AKB in Anspruch nehmen, zahlen wir eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten.

Bei Diebstahl oder Totalschaden des versicherten Fahrzeuges werden bei Inanspruchnahme der Leistungen Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.7.1 HG-AKB oder Mietwagen nach A.3.7.3 HG-AKB für drei Nächte Übernachtungskosten erstattet, soweit die Übernachtungen durch den Diebstahl oder den Totalschaden erforderlich werden. Bei Diebstahl nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wieder aufgefunden wurde. Wir übernehmen die Kosten bis 60 Euro je Übernachtung und Person.

Mietwagen

A.3.7.4 Wir helfen Ihnen ein – sofern möglich gleichwertiges – Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.7.1 HG-AKB oder Übernachtung nach A.3.7.2 HG-AKB die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht für sieben Tage und 50 Euro je Tag.

Fahrzeugunterstellung

A.3.7.5 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports zu einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten für zwei Wochen.

Pick-up-Service in Deutschland

A.3.7.6 Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall in Deutschland weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der

für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug in Deutschland aufgewandt werden muss, organisieren und bezahlen wir den Fahrzeugrücktransport zusammen mit den berechtigten Insassen zur Halteranschrift. Auf Ihren Wunsch wird der Transport zum Zielort durchgeführt, wenn dadurch keine höheren Kosten entstehen und dort eine Reparatur möglich ist. Übernachtungskosten werden für eine Nacht bis zu 60 Euro pro Person übernommen. Weitergehende Leistungen nach A.3.7.1 bis A.3.7.3 HG-AKB sind ausgeschlossen.

A.3.8 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von der Anschrift des Halters nach A.2.10.2 HG-AKB entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum Wiederholten Male) aufgetreten ist.

Was versteht man unter einer Reise?

A.3.8.1 Reise ist jede Abwesenheit von der Halteranschrift nach A.2.10.2 HG-AKB bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 92 Tagen.

Krankenrücktransport

A.3.8.2 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung zur Halteranschrift zurücktransportiert werden, organisieren wir für Sie die Durchführung des Rücktransports und übernehmen die Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Zusätzlich übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten für drei Übernachtungen bis 60 Euro pro Person.

Rückholung von Kindern

A.3.8.3 Wir organisieren für Sie die Abholung und Rückfahrt mitreisender minderjähriger Kinder mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz, wenn infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden können. Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugkosten der Economy Class sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis 100 Euro.

Fahrzeugabholung

A.3.8.4 Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, organisieren wir für Sie die Verbringung des Fahrzeugs zur Halteranschrift und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,30 Euro je Kilometer zwischen der Halteranschrift und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten für drei Übernachtungen bis 60 Euro pro Person.

A.3.9 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland gemäß Geltungsbereich nach A.3.5 HG-AKB ohne Deutschland, der mindestens 50 km Luftlinie von der Anschrift des Halters nach A.2.10.2 HG-AKB entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen bei Panne und Unfall, bei Fahrzeugdiebstahl und Totalschaden und im Todesfall:

Ersatzteilversand

A.3.9.1 Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, organisieren wir für Sie, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten. Dies gilt auch für den eventuell erforderlichen einfachen Rücktransport ausgetauschter Motoren, Getriebe oder Achsen.

Fahrzeugtransport

A.3.9.2 Wir organisieren für Sie den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an die Halteranschrift oder auf Ihren Wunsch an Ihren Zielort, sofern dadurch keine höheren Kosten entstehen und dort eine Reparatur möglich ist, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Mietwagen

A.3.9.3 Wir helfen Ihnen ein – sofern möglich gleichwertiges – Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.7.3 HG-AKB an, übernehmen wir die Kosten, bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, bis zu 350 Euro, unabhängig von der Anzahl der Tage.

A.3.10 Zusätzliche Leistungen bei Fahrzeugdiebstahl und Totalschaden im Ausland

Fahrzeugunterstellung

A.3.10.1 Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden oder ist ein Totalschaden eingetreten und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die entstehenden Kosten für zwei Wochen.

Mietwagen

A.3.10.2 Wir helfen Ihnen ein – sofern möglich gleichwertiges – Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.7.3 HG-AKB an, übernehmen wir die Kosten für die Fahrt zur Halteranschrift bis zu 350 Euro, unabhängig von der Anzahl der Tage.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

A.3.10.3 Muss das gestohlene Fahrzeug nach dem Wiederauffinden oder bei einem Totalschaden im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.11 Zusätzliche Leistungen bei einem Todesfall im Ausland

Im Fall Ihres Todes oder einer mitversicherten Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten.

A.3.12 Was ist nicht versichert?

Es gelten die Ausschlüsse nach A.2.16 HG-AKB.

A.3.13 Anrechnung ersparter Aufwendungen

A.3.13.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.14 Verpflichtung Dritter

A.3.14.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrages oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.14.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir – vorbehaltlich der Geltendmachung von Regressansprüchen – Ihnen gegenüber abweichend von A.3.14.1 HG-AKB zur Leistung verpflichtet.

A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen ver-

letzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

A.4.1.1 Stößt Ihnen oder einer anderen in der Kfz-Unfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

A.4.2 Wer ist versichert?

Pauschalsystem

A.4.2.1 In der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Jede versicherte Person ist mit ihrem Anteil an der Versicherungssumme versichert. Der Anteil ergibt sich aus der Versicherungssumme, geteilt durch die Anzahl der berechtigten Insassen. Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 Prozent. Entschädigungsleistungen werden nur für verletzte und getötete Personen geleistet.

Pauschal-Plus System

A.4.2.2 In der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschal-Plus System sind die berechtigten Insassen des Fahrzeuges versichert. Jede versicherte Person ist mit der vereinbarten Summe versichert. Entschädigungsleistungen werden nur für verletzte und getötete Personen geleistet.

Was versteht man unter berechtigten Insassen?

A.4.2.3 Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Es besteht Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union (EU) gehören.

A.4.4 Leistung bei Invalidität

Voraussetzungen

- A.4.4.1 Invalidität liegt vor, wenn
- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
 - die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
 - die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art und Höhe der Leistung

- A.4.4.2 Die Versicherungssumme für Invalidität beträgt 50.000 Euro und wird als Kapitalbetrag gezahlt. Ihrem Flottenvertrag können Sie entnehmen, wenn Sie eine abweichende Versicherungssumme vereinbart haben.

Berechnung der Leistung

- A.4.4.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

- a) Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- b) Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- c) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a) und b) zu bemessen.

d) Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a) bis c) ermittelten Invaliditätsgrades zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht berücksichtigt.

- e) Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.5 Leistung bei Tod

Voraussetzung

- A.4.5.1 Voraussetzung für die Todesfalleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

Art und Höhe der Leistung

- A.4.5.2 Die Versicherungssumme für den Todesfall beträgt 25.000 Euro und wird als Kapitalbetrag gezahlt. Ihrem Flottenvertrag können Sie entnehmen, wenn Sie eine abweichende Versicherungssumme vereinbart haben.

Höhe der Leistung bei Kindern

- A.4.5.3 Bei Versicherten unter 14 Jahren beträgt die Leistung für den Todesfall höchstens 5.000 Euro. Bei der Versicherung nach dem Pauschalsystem, aber nicht nach dem Pauschal-Plus System, wird der auf andere erwachsene Versicherte entfallende Teilbetrag aus der versicherten Todesfallsumme um den durch diese Summenbegrenzung frei werdenden Betrag verhältnismäßig erhöht, jedoch ist der Anteil des einzelnen Versicherten auf die im Flottenvertrag vereinbarte Versicherungssumme beschränkt; A.4.2.1 Satz 3 HG-AKB findet insoweit keine Anwendung. Diese Erhöhung steht unter der doppelten Voraussetzung, dass ein Kind unter 14 Jahren getötet und zum anderen eine Todesfalleistung für mindestens einen erwachsenen Versicherten fällig wird.

A.4.6 Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld, Tagesgeld

Krankenhaustagegeld

- A.4.6.1 Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegeldes ist, dass sie diese Deckungserweiterung bei uns versichert haben und dass sich die versicherte Person wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet.

- A.4.6.2 Rehabilitationsmaßnahmen (mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

- A.4.6.3 Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der versicherten Summe für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für zwei Jahre ab dem Tag des Unfalls an gerechnet.
- Genesungsgeld**
- A.4.6.4 Voraussetzung für die Zahlung des Genesungsgelds ist, dass die versicherte Person aus der vollstationären Behandlung entlassen worden ist und Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach A.4.7.1 HG-AKB hatte.
- A.4.6.5 Das Genesungsgeld berechnen wir nach der Versicherungssumme des Krankenhaustagegeldes für dieselbe Anzahl von Kalendertagen, für die wir Krankenhaustagegeld gezahlt haben, längstens jedoch für 100 Tage, und zahlen in Abhängigkeit von der Dauer als Genesungsgeld
- | | |
|----------------------------|-------|
| ■ für den 01. bis 10. Tag | 100 % |
| ■ für den 10. bis 20. Tag | 50 % |
| ■ für den 21. bis 100. Tag | 25 % |
- des Krankenhaustagegeldes.
- Tagegeld**
- A.4.6.6 Voraussetzung für die Zahlung des Tagegelds ist, dass sie diese Deckungserweiterung bei uns versichert haben und dass die versicherte Person unfallbedingt in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und in ärztlicher Behandlung ist.
- A.4.6.7 Das Tagegeld berechnen wir nach der versicherten Summe. Es wird nach dem festgestellten Grad der Beeinträchtigung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung abgestuft.
- A.4.6.8 Bei versicherten Personen unter 16 Jahren wird das Tagegeld für jeden Kalendertag gezahlt, an dem sich die versicherte Person wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet.
- A.4.6.9 Rehabilitationsmaßnahmen (mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.
- A.4.6.10 Findet keine stationäre Behandlung statt, werden statt des Tagegeldes die notwendigen Kosten des Heilverfahrens bis zur Höhe des versicherten Tagegeldes ersetzt.
- A.4.6.11 Das Tagegeld zahlen wir für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens jedoch für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls.
- A.4.7 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?**
- A.4.7.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens
- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
 - im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.
- A.4.7.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 Prozent, unterbleibt die Minderung.
- A.4.8 Fälligkeit unserer Zahlung**
- Prüfung Ihres Anspruchs**
- A.4.8.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:
- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
 - beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.
- A.4.8.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir
- bei Invalidität bis zu 1 Prozent der versicherten Summe,
 - bei Tagegeld bis zu einem Tagegeldsatz,
 - bei Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.
- Fälligkeit der Leistung**
- A.4.8.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.
- Vorschüsse**
- A.4.8.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.
- A.4.8.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.
- Neubemessung des Grades der Invalidität**
- A.4.8.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss
- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.4.8.1 HG-AKB,
 - von Ihnen vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.
- Leistung für eine mitversicherte Person**
- A.4.8.7 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungs-

summe an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

A.4.9 Was ist nicht versichert?

Es gelten die Ausschlüsse nach A.2.16.2, A.2.16.4 und A.2.16.5 HG-AKB. Darüber hinaus wird bei folgenden Sachverhalten kein Versicherungsschutz gewährt:

Straftat

A.4.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit

A.4.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person/en durch Geistesstörungen sowie durch schwere Nervenleiden, Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen, sowie bei Unfällen des Fahrers infolge von Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit oder anderen berauschenden Mitteln beruhen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Flottenvertrag fällt.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.4.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Flottenvertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 HG-AKB ist.

Infektionen

A.4.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis in den Körper gelangt sind. Nicht als Unfallverletzungen gelten geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen; für Wundstarrkrampf und Tollwut entfällt diese Einschränkung. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Flottenvertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.4.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.4.9.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz be-

steht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Flottenvertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

Fahrten ohne Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten

A.4.9.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle bei Fahrten, die ohne Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeugs Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt werden.

A.5 Fahrerschutz-Versicherung – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

Die Fahrerschutz-Versicherung kann nur zusammen mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung für dasselbe Fahrzeug abgeschlossen werden. Die folgenden Regelungen zur Fahrerschutz-Versicherung stellen eine Ergänzung der Kfz-Haftpflichtversicherungs-Regelungen dar.

A.5.1 Was ist versichert?

A.5.1.1 Stößt Ihnen oder einer anderen in der Fahrerschutz-Versicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

A.5.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.5.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

A.5.2 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie als Fahrer oder der sonstige berechnete Fahrer des Fahrzeugs während des Lenkens des versicherten Fahrzeugs sowie die Insassen des Fahrzeugs. Berechnete Fahrer sind Personen, die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das versicherte Fahrzeug führen.

Der versicherte Fahrer bzw. der Insasse des Fahrzeugs muss seine Ansprüche selbständig geltend machen. Eine Leistung erfolgt an den versicherten Fahrer bzw. den Insassen oder an die Hinterbliebenen.

A.5.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Flottenvertrag bezeichnete Fahrzeug, wenn es einer versicherbaren Fahrzeugart entspricht.

A.5.4 Welche Fahrzeugarten sind versicherbar?
Folgende Fahrzeugarten können versichert werden:

- Personenkraftwagen
- Lieferwagen
- Lastkraftwagen
- Zugmaschinen

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Taxen und Mietwagen.

A.5.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Es besteht Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union (EU) gehören.

A.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Der Leistungsumfang bestimmt sich nach dem deutschen Recht der unerlaubten Handlung. D.h., ein Anspruch besteht in dem Umfang, wie ihn ein Dritter bei vollständiger Haftung zu leisten hätte oder wenn der Unfall aufgrund höherer Gewalt eintritt. Art und Höhe der Leistungen richten sich nach der bei der versicherten Person aufgrund des erlittenen Unfalls tatsächlich eingetretenen Gesundheitsschädigung. Die Leistungsgrenze ist die für Personenschäden im Flottenvertrag vereinbarte Versicherungssumme der Kfz-Haftpflichtversicherung.

A.5.7 Integralfranchise

Es ist eine Integralfranchise von 5.000 Euro vereinbart. Wir zahlen, wenn die von uns zu erbringende Entschädigungsleistung den vereinbarten Freiteil (Franchise) übersteigt. Übersteigt die von uns zu erbringende Entschädigungsleistung die vereinbarte Franchise, entfällt die Anrechnung des Freiteils. Die Integralfranchise gilt je Schadenereignis und für jede versicherte Person gesondert.

A.5.8 Was ist nicht versichert?

Es gelten die Ausschlüsse nach A.2.16 HG-AKB. Darüber hinaus wird bei folgenden Sachverhalten kein Versicherungsschutz gewährt:

Leistungen Dritter

A.5.8.1 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit dem Fahrer aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen kongruente Ansprüche wegen des Unfalls gegen Dritte zustehen (z. B. Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber, private Krankenversicherer, Träger sonstiger öffentlicher Leistungen). Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche gegen Dritte und deren Haftpflichtversicherer. Die Versicherung ist grundsätzlich subsidiär.

Sachschäden

A.5.8.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die über den reinen Personenschaden hinausgehen (z. B. Beschädigung des Fahrzeuges, mitgeführte Sachen).

Lenken des Fahrzeuges

A.5.8.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Lenken des Fahrzeugs eintreten (z. B. beim Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen).

Geistes- oder Bewusstseinsstörung

A.5.8.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person/en durch Geistes- oder Bewusstseinsstörung sowie durch schwere Nervenleiden, Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Flottenvertrag fällt.

Fahrten ohne Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten

A.5.8.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle bei Fahrten, die ohne Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeuges Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt werden.

Anwaltskosten

A.5.8.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Kosten eines durch Sie oder den Fahrer beauftragten Rechtsanwalts.

A.5.9 Wann kürzen wir die Leistung im Schadenfall?

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Hiervon abweichend verzichten wir der versicherten Person gegenüber auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit, soweit der Schaden nicht infolge des Nichtanlegens des nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsgurts herbeigeführt wurde.

A.6 Auslandschadenschutz-Versicherung – besonderer Schutz bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall im Ausland

Die Auslandschadenschutz-Versicherung kann nur zusammen mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung für dasselbe Fahrzeug abgeschlossen werden. Die folgenden Regelungen zur Auslandschadenschutz-Versicherung stellen eine Ergänzung der Kfz-Haftpflichtversicherungs-Regelungen dar.

A.6.1 Was ist versichert?

- A.6.1.1 Sie befinden sich mit dem versicherten Fahrzeug auf einer Reise im Ausland gemäß A.6.5 HG-AKB und sind dort unverschuldet in einen Verkehrsunfall verwickelt, dann ersetzen wir anstelle des Schädigers den Ihnen dadurch entstandenen Schaden nach den Grundsätzen gemäß A.6.7 HG-AKB, soweit der Schädiger nach den für den Unfallort gültigen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften dafür haftbar gemacht werden kann.
- A.6.1.2 Versichert sind auch Schäden, die Ihnen in Deutschland durch ein im Ausland gemäß A.6.5 HG-AKB zugelassenes Fahrzeug entstehen.
- A.6.1.3 Versichert sind ausschließlich Personen- und Sachschäden gemäß A.1.1.1 a) und b) HG-AKB, die durch den Gebrauch eines anderen Fahrzeugs verursacht werden, dass in einem der unter A.6.5 HG-AKB genannten Länder (mit Ausnahme von Deutschland), auf die sich der Versicherungsschutz erstreckt, zugelassen ist.
- A.6.1.4 Für Unfall gilt die Definition gemäß A.2.3.2 HG-AKB.
- A.6.1.5 Bei dem Fahrzeug, das den Schaden verursacht hat, muss es sich um ein versicherungspflichtiges Fahrzeug handeln, das im Ausland zugelassen und für uns ermittelbar ist.
- A.6.2 Wer ist versichert?**
Versicherungsschutz besteht für Sie und folgende mitversicherte Personen:
- den Halter
 - den Eigentümer
 - den berechtigten Fahrer
 - die berechtigten Insassen.
- Haben Sie oder eine versicherte Person einen Sitz bzw. Wohnsitz (Niederlassung oder Geschäftsstelle, Haupt- oder Zweitwohnsitz) in dem Land, in dem sich der Unfall ereignet hat, gilt gegenüber diesen Personen, abweichend von A.6.5 HG-AKB, ausschließlich das Recht des Unfallortes. Ansprüche können nur Sie geltend machen.
- A.6.3 Versicherte Fahrzeuge**
Versichert ist das im Flottenvertrag bezeichnete Fahrzeug, wenn es einer versicherbaren Fahrzeugart entspricht, einschließlich des von den berechtigten Fahrzeuginsassen mitgeführten Reisegepäcks.
- A.6.4 Welche Fahrzeugarten sind versicherbar?**
Folgende Fahrzeugarten können versichert werden:
- Personenkraftwagen
 - Lieferwagen
 - Lastkraftwagen
 - Zugmaschinen
 - Anhänger
- Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Selbstfahrvermietfahrzeuge, Taxen und Mietwagen.
- A.6.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**
Es besteht Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union (EU) gehören.
- A.6.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir?**
Höchstzahlung
A.6.6.1 Wir leisten bis zu der mit Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie Ihrem Flottenvertrag entnehmen.
- Leistungen Dritter**
A.6.6.2 Soweit im Schadenfall ein Dritter im Sinne von A.6.8.2 HG-AKB leistungspflichtig ist oder versicherte Personen eine Entschädigung aus Versicherungsverträgen anderer Versicherer beanspruchen können, gehen diese Leistungspflichten vor. Wenden Sie sich nach einem Schadenfall zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber zur Vorleistung verpflichtet. Leistungen von Dritten, insbesondere die eines Kfz-Haftpflichtversicherers, werden auf unsere Entschädigung angerechnet. Soweit wir den Schaden ersetzen, geht Ihr Ersatzanspruch nach § 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) auf uns über.
- A.6.7 Welches Recht gilt?**
A.6.7.1 Bei Prüfung der Haftung zur Feststellung der Schadenersatzansprüche dem Grunde nach wenden wir die verkehrsrechtlichen Vorschriften des Landes an, in dem sich der Unfall ereignet hat. Die Schadenersatzleistungen richten sich nach deutschem Recht.
- A.6.8 Was ist nicht versichert?**
Es gelten die Ausschlüsse nach A.2.16 HG-AKB, mit Ausnahme der Reifenschäden gemäß A.2.16.3 HG-AKB. Darüber hinaus wird bei folgenden Sachverhalten kein Versicherungsschutz gewährt:
- Aufgeben von Ansprüchen**
A.6.8.1 Kein Versicherungsschutz besteht, soweit Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte – insbesondere gegen Kfz-Haftpflichtversicherer – zustehen, und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können.
- Gesetzlicher Forderungsübergang**
A.6.8.2 Kein Versicherungsschutz besteht, soweit kongruente Ansprüche versicherter Personen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen

gen auf Dritte (z. B. Versicherungsunternehmen oder Sozialversicherungsträger im In- und Ausland) übergehen.

Vertragliche Ansprüche

- A.6.8.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

A.6.9 Wie lange besteht für eine Reise Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz ist bei Reisen im Ausland auf die ersten 92 Tage eines Aufenthaltes begrenzt.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Flottenvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Flottenvertrages.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrer Beitragsrechnung genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3 HG-AKB.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

B.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung, Kfz-Travelerversicherung, Kfz-Umweltschadenversicherung und Kfz-Schutzbrief

Händigen wir Ihnen eine Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und, soweit nicht abweichend vereinbart, beim Kfz-Schutzbrief für die in A.3.3 HG-AKB genannten Fahrzeuge vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

B.2.2 Kfz-Kasko- und Kfz-Unfallversicherung, Fahrerschutz- und Auslandsschadenschutz-Versicherung

In der Kfz-Kasko-, der Kfz-Unfallversicherung, in der Fahrerschutz- und Auslandsschadenschutz-Versicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zu-

gesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

B.2.3 Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 HG-AKB gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

B.2.4 Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den in Rechnung gestellten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von zwei Wochen) nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang der Beitragsrechnung bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

B.2.5 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

B.2.6 Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

Widerrufen Sie den Flottenvertrag nach § 8 VVG, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

B.2.7 Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

C.1.1 Rechtzeitige Zahlung

C.1.1.1 Der in der Beitragsrechnung bezeichnete erste oder einmalige Beitrag wird 14 Tage nach Zugang der Beitragsrechnung fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von zwei Wochen) zu zahlen.

C.1.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2.1 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

C.1.2.2 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 10 Prozent des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40 Prozent des Jahresbeitrags.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

C.2.1 Rechtzeitige Zahlung

C.2.1.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

C.2.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2.1 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zusätzlich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.2.2 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.2.3 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Flottenvertrag bzw. das betroffene Risiko mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen,

wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen. Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.2.2.4 Soweit die in C.2.2.2 und C.2.2.3 HG-AKB bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, dass Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn mit der Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder der Betrag der Kosten angegeben wird.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Risikowechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Risikos ein anderes Risiko nach I.6.1.1 HG-AKB, wenden wir hierfür bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2.1 bis C.2.2.4 HG-AKB an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4 HG-AKB. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende des Versicherungsverhältnisses des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn des Versicherungsverhältnisses des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.2.2 HG-AKB verlangen.

C.4 Saisonkennzeichen

Der Beitrag für ein mit einem Saisonkennzeichen zugelassenes Fahrzeug gemäß H.2 HG-AKB wird für den auf dem Kennzeichen dokumentierten Betriebszeitraum (Saison) anteilig berechnet.

C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 VVG gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Flottenvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 VVG bleiben unberührt.

C.6 Versicherungsteuer

Die von Ihnen zu zahlenden Beiträge unterliegen der Versicherungsteuer. Der Prozentsatz der

Versicherungsteuer richtet sich nach dem Versicherungsteuergesetz (VersStG). Die Steuer wird vom Versicherungsbeitrag zuzüglich der Nebenkosten im Sinne von § 3 Abs. 1 VersStG berechnet. In den von Ihnen zu zahlenden Beiträgen ist die Versicherungsteuer enthalten.

C.7 Zahlweise

Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlweise im Vo-

raus bezahlen. Abweichend vom Jahresbetrag kann auf Wunsch des VN eine halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Zahlweise nach Anhang 2 HG-AKB vereinbart werden. Welche Zahlweise Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Flottenvertrag entnehmen.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

Vereinbarter Verwendungszweck

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur gemäß Anhang 3 HG-AKB zu dem angegebenen Zweck verwendet werden.

Berechtigter Fahrer

D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit Fahrerlaubnis

D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

D.1.4 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn es das nach § 8 Abs. 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn es das nach § 8 Abs. 1a FZV vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt. Darüber hinaus darf in der Kfz-Kaskoversicherung und beim Kfz-Schutzbrief ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur abgestellt werden, wenn es das nach § 8 Abs. 1a der FZV vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung, Kfz-Travellerversicherung und Kfz-Umwelt-

schadenversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: In der Kfz-Kasko-, Kfz-Unfall-, Fahrerschutz-Versicherung, Auslandschadenschutz-Versicherung und dem Kfz-Schutzbrief besteht für solche Fahrten nach A.2.16.1, A.3.12, A.4.9.2, A.5.8.4 und A.6.7 HG-AKB kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Rennen

D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrtsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 HG-AKB ausgeschlossen. Auch in der Kfz-Kasko-, Kfz-Unfallversicherung, Fahrerschutz-Versicherung, Auslandschadenschutz-Versicherung und dem Kfz-Schutzbrief besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.16.2, A.3.12, A.4.9, A.5.8, A.6.7 HG-AKB kein Versicherungsschutz.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für Fahrten auf Motor-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für organisierte und anerkannte Fahrsicherheitstrainings nach den

Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrat e.V.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

- Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung**
- D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 HG-AKB geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Bei einer Verletzung der Pflicht nach D.2.1 Satz 2 HG-AKB in der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.
- D.3.2 Abweichend von D.3.1 HG-AKB sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 HG-AKB ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrenerhöhung nach §§ 23 und 26 VVG vollständig oder teilweise leistungsfrei sind. Eine vorgesehene Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung findet auf die Kfz-Umweltschadenversicherung keine Anwendung.
- D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei. In diesem Fall beschränkt sich unsere Leistungspflicht gegenüber einem geschädigten Dritten nach § 117 Abs. 1 VVG auf die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten

- Anzeigepflicht**
- E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen. Haben Sie den Versicherungsfall unverzüglich bei unserer Unfall- und Pannen-Notrufzentrale gemeldet, so gilt dies als Schadenanzeige sowohl für den Kfz-Schutzbrief als auch die weiteren, für dasselbe Fahrzeug bestehenden Kfz-Versicherungsarten.
- E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.
- Aufklärungspflicht**
- E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Wir können verlangen, dass Sie uns in

Textform antworten. Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

- E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Kfz-Umweltschadenversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche bei einer Inanspruchnahme nach dem Umweltschadengesetz unverzüglich nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Anzeige von Kleinschäden

- E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns

- den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt. Die Anzeige kann bis zum Ende des Kalenderjahres, bei Schäden, die sich im Dezember ereignen, bis zum 31. Januar des folgenden Jahres erfolgen. Das Gleiche gilt, wenn uns hinsichtlich des versicherten Risikos bei einem Risikowechsel nach I.6.1.1 HG-AKB im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden ist.
- E.2.3 Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen**
Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), Prozesskostenhilfe beantragt, Ihnen gerichtlich der Streit verkündet oder ein Einigungsversuch vor einer Gütestelle gegen Sie beantragt, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch im Falle eines obligatorischen Güteverfahrens, eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens oder einem Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme nach dem Umweltschadensgesetz.
- E.2.4** Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.
- E.2.5 Bei drohendem Fristablauf**
Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde oder einem Verwaltungsakt im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme nach dem Umweltschadensgesetz fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.
- E.3 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung**
- E.3.1 Pflichten bei Eintritt des Versicherungsfalls**
Abweichend von E.2.1 HG-AKB sind Sie verpflichtet, jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem Umweltschadensgesetz führen könnte, sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.
- E.3.2** Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- die von Ihnen nach § 4 USchadG an die zuständige Behörde übermittelte Information,
 - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
 - den Erlass eines Mahnbescheids,
- e) eine gerichtliche Streitverkündung,
f) die Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- E.3.3 Aufklärungs- und Schadenminderungspflicht**
Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit dies zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- E.3.4** Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.
- E.4 Zusätzlich in der Kfz-Kaskoversicherung**
- E.4.1 Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Risikos**
Bei Entwendung des Risikos oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1 HG-AKB verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.
- E.4.2** Im Falle der Entwendung des Trägersystems von virtuellen Schlüsseln nach A.2.2.5 HG-AKB sind Sie verpflichtet die virtuellen Schlüssel unverzüglich zu deaktivieren und die Berechtigten zu nennen, die im Besitz des virtuellen Schlüssels sind und einen Nachweis über die Löschung/Deaktivierung vorzulegen.
- E.4.3 Einholen unserer Weisung**
Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Risikos haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Dies gilt auch für mitversicherte Teile.
- E.4.4 Anzeige bei der Polizei**
Übersteigt ein Entwendungs-, Brandschaden oder ein Schaden beim Zusammenstoß mit Tieren den Betrag von 200 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.
- E.5 Zusätzlich beim Kfz-Schutzbrief**
- E.5.1 Einholen unserer Weisung**
Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.
- E.5.2 Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht**
Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und

- über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 VVG von der Schweigepflicht zu entbinden.
- E.6 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung, Fahrerschutz-Versicherung und Auslandsschadenschutz-Versicherung**
- Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden**
- E.6.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, muss der VN uns dies innerhalb von 48 Stunden ab Kenntnis des Todesfalles melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.
- Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht**
- E.6.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,
- unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen und uns darüber zu unterrichten,
 - den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
 - die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
 - darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
 - sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines entstehenden Verdienstausfalls, tragen,
 - Ärzte, die Sie – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 VVG zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität**
- E.6.3 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1 HG-AKB.
- E.7 Zusätzlich in der Auslandschadenschutz-Versicherung**
- Anzeige bei der Polizei**
- E.7.1 Soweit es Ihnen nach den Umständen des Falls möglich und zumutbar ist, ist der Unfall polizeilich aufnehmen zu lassen.
- Europäischer Unfallbericht**
- E.7.2 Sie sind verpflichtet, uns den, möglichst auch von den Unfallbeteiligten, ausgefüllten Europäischen Unfallbericht einzureichen, wenn Sie uns das Schadenereignis anzeigen.
- Schadenabwendung**
- E.7.3 Sie haben die Schadenabwendungs-, -aufklärungs- und -minderungspflicht nach deutschen Rechtsgrundsätzen zu erfüllen.
- Einholen unserer Weisung**
- E.7.4 Vor Reparaturbeginn oder Verwertung des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit Ihnen dies zugemutet werden kann. Dies gilt nicht für behelfsmäßige Notreparaturen, um das Fahrzeug in einen fahrbereiten und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.
- Nachweis- und Aufklärungspflichten**
- E.7.5 Sie sind verpflichtet, uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen. Bei Personenschäden sind die behandelnden Ärzte, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von ihrer Schweigepflicht im Rahmen des § 213 VVG zu entbinden.
- Abtretung**
- E.7.6 Sie sind verpflichtet, uns, soweit wir Entschädigungsleistungen erbracht haben, Ihre Ansprüche gegen Dritte in einer den ausländischen Vorschriften entsprechenden Form abzutreten, wobei wir die nachgewiesenen Kosten übernehmen.
- Regressunterstützung**
- E.7.7 Sie haben uns bei der Geltendmachung der nach § 86 VVG auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen. Auch haben Sie uns die Prozessführung zur Durchsetzung der auf uns übergegangenen Ansprüche zu überlassen und dem von uns bestellten Anwalt Vollmacht und jede verlangte Aufklärung zu geben.
- Folgen einer Pflichtverletzung**
- E.7.8 Die im Abschnitt D HG-AKB geregelten Folgen einer Pflichtverletzung gelten auch für die hier aufgeführten Pflichten.
- E.7.9 Die Beschränkungen der Leistungsfreiheit in der Kfz-Versicherung gemäß D.3.3, E.8.3 und E.8.4 HG-AKB gelten nicht für die Auslandschadenschutz-Versicherung.
- E.8 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**
- Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung**
- E.8.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.7 HG-AKB geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit nach Absatz 1 hat bei Verletzung einer bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Diese Hinweispflicht besteht jedoch nicht,

- bei Falschangaben zum Versicherungsfall oder zum Umfang der Leistungspflicht, die von Ihnen ohne unser vorheriges Auskunfts- oder Aufklärungsverlangen getätigt werden oder aber
- bei Verletzung der Pflicht, den Unfallort nach E.1.3 HG-AKB nicht zu verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und ohne dabei die gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten.

E.8.2 Abweichend von E.8.1 HG-AKB sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.8.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.8.1 HG-AKB ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt.

E.8.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 HG-AKB vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Umweltschadenversicherung

E.8.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Umweltschadenversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.8.6 Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 HG-AKB oder Ihre Pflicht nach E.2.4 HG-AKB und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F Rechte und Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung. Dies gilt für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Flottenvertrag steht nur Ihnen als VN zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Eine andere Regelung ist die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A 1.2. HG-AKB.

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf

mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem

geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

Diese Ausnahme gilt nicht für die Kfz-Umweltschadenversicherung.

G Laufzeit und Kündigung, Veräußerung des Risikos, Risikowegfall

G.1 Wie lange läuft der Flottenvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit ergibt sich aus Ihrem Flottenvertrag.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Flottenvertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Flottenvertrag zum Ablauf kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Flottenvertrages nur deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen. Dies gilt auch bei einem Versicherungsverhältnis für ein Risiko, das mit einem Saisonkennzeichen gemäß § 9 Abs. 3 FZV zugelassen ist. Die Regelungen nach H.1.1, H.1.8 und H.2 HG-AKB sind zu beachten.

G.2 Wann und aus welchem Anlass kann der Flottenvertrag gekündigt werden?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1 Sie und wir können den Flottenvertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen bzw. uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie und wir sind berechtigt, vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Kündigen Sie, wird die Kündigung sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam. Kündigen wir, wird die Kündigung nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie und wir den gesamten Flottenvertrag oder einzelne Risiken aus dem Flottenvertrag kündigen. Die Kündigung muss uns bzw. Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn der Sachverständigenausschuss nach A.2.17 HG-AKB angerufen wird oder wir Ihnen in der Kfz-

Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie und wir den Flottenvertrag bis zum Ablauf eines Monats, seit der Zustellung des Spruchs des Sachverständigenausschusses oder in der Kfz-Haftpflichtversicherung, seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Für Sie beginnt die Kündigungsfrist von dem Zeitpunkt an zu laufen, in welchem Sie von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangen. Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Flottenvertrags, wirksam werden soll. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung von ein oder mehreren Risiken

G.2.5 Veräußern Sie ein oder mehrere Risiken oder werden ein oder mehrere Risiken zwangsversteigert, bleibt der Flottenvertrag unberührt. Ein Übergang des Flottenvertrags nach G.6.1 oder G.6.6 HG-AKB auf den Erwerber erfolgt nicht. Für die betroffenen Risiken besteht weiterhin separater Versicherungsschutz nach Maßgabe des Flottenvertrages. Der Erwerber und wir sind berechtigt, den separaten Versicherungsschutz zu kündigen. Im Fall der Kündigung ist diese vom Erwerber innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis auszusprechen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Versicherungsschutz mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Versicherungsverhältnisses endet. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Risiko eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergebenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 HG-AKB den Beitrag, können Sie den Flottenvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei geänderter Verwendung von ein oder mehreren Risiken

G.2.8 Ändert sich die Art oder Verwendung von ein oder mehreren Risiken nach K.5 HG-AKB und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 Prozent, können Sie den Flottenvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ändert sich die Art oder Verwendung von ein oder mehreren Risiken nach K.5 HG-AKB, können wir den Flottenvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6 HG-AKB, können Sie den Flottenvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Bedingungsänderung

G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach Abschnitt L HG-AKB Gebrauch, können Sie den Flottenvertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

G.2.11 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zusätzlich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2.1 HG-AKB nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Flottenvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen.

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch eines Risikos

G.2.12 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch eines Risikos nach Abschnitt D HG-AKB verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Flottenvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

G.3 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.3.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kfz-Kasko-, Kfz-Unfallversicherung und der Kfz-Schutzbrief sind grundsätzlich jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht. Dies gilt nicht für den Kfz-Schutzbrief, der Fahrerschutz-Versicherung und der Auslandschadenschutz-Versicherung, wenn die Kfz-Haftpflichtversicherung gekündigt wird. In diesem Fall enden der Kfz-Schutzbrief, die Fahrerschutz-Versicherung und die Auslandschadenschutz-Versicherung zusammen mit der Kfz-Haftpflichtversicherung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

G.3.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge das gesamte Versicherungsverhältnis für das Risiko zu kündigen.

G.3.3 Kündigen wir von mehreren für ein Risiko abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge für ein Risiko nicht einverstanden sind, gilt das gesamte Versicherungsverhältnis für das Risiko als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.3.4 Kündigen Sie oder wir nur den Kfz-Schutzbrief, gelten G.3.2 HG-AKB und G.3.3 HG-AKB nicht.

G.3.5 G.3.1 HG-AKB und G.3.2 HG-AKB finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Risiken versichert sind.

G.4 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie fristgerecht zugeht.

G.5 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.6 Was ist bei Veräußerung des Risikos zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G.6.1 Veräußern Sie ein oder mehrere Risiken, geht der Flottenvertrag nicht auf den Erwerber über. Für die betroffenen Risiken besteht separater Versicherungsschutz nach Maßgabe des Flottenvertrages.

G.6.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei Neuabschluss eines Versicherungsverhältnisses verlangen, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.6.3 Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.6.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung von ein oder mehreren Risiken un-

verzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 VVG der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Versicherungsverhältnisses

G.6.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 HG-AKB und wir nach G.2.5 HG-AKB das Versicherungsverhältnis für die betroffenen Risiken kündigen. Dann dürfen wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

G.6.6 Die Regelungen G.6.1 bis G.6.5 HG-AKB sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Risiko zwangsversteigert wird.

G.7 Risikowegfall

Fällt das versicherte Risiko endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Risikowegfall Kenntnis erlangen.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

H.1.1 Wird ein versichertes Risiko außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch das Versicherungsverhältnis für das Risiko nicht beendet.

H.1.2 Das Versicherungsverhältnis geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

H.1.3 Soll ein noch nicht zugelassenes Risiko zu einem späteren Zeitpunkt zugelassen aber bereits versichert werden, kann eine beitragspflichtige Ruheversicherung abgeschlossen werden.

H.1.4 Die Regelungen nach H.1.1 bis H.1.3 HG-AKB gelten nicht für Risiken mit Versicherungskennzeichen, Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

H.1.5 Mit einer Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung bzw. der Gefahrtragung vor Zulassung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Kfz-Teilkaskoversicherung, wenn für das versicherte Risiko im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Kfz-Voll- oder eine Kfz-Teilkaskoversicherung bestand,
- die Kfz-Teilkaskoversicherung, wenn für das noch nicht zugelassene Risiko dies ausdrücklich gewünscht wird.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.6 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Risiko in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. einem geschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Risiko außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 HG-AKB leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.7 Wird das Risiko wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie

uns unverzüglich anzuzeigen. Wird das Risiko erstmalig zum Verkehr zugelassen (Erstzulassung), gilt der Versicherungsschutz des Flottenvertrages.

Ende des Versicherungsverhältnisses und der Ruheversicherung

H.1.8 Das Versicherungsverhältnis und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.9 Melden Sie das Risiko während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, das Versicherungsverhältnis fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung seines Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Risiken, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen gemäß § 9 Abs. 3 FZV dokumentierten Betriebszeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.5 und H.1.6 HG-AKB. Dies gilt nicht bei Versicherungsverhältnissen für Anhänger jeder Art.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Kfz-Schutzbrief

H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Kfz-Schutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen

In der Kfz-Haftpflicht- und in der Kfz-Vollkaskoversicherung richten sich – getrennt voneinander – die jeweiligen Einstufungen des Versicherungsverhältnisses für ein einzelnes Risiko in eine Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach dessen Schadenverlauf. Einzelheiten entnehmen Sie den Tabellen in Anhang 1 HG-AKB. Dies gilt nicht für

- Risiken, die Versicherungskennzeichen/-plaketten führen müssen,
- landwirtschaftliche Zugmaschinen und Raupenschlepper,
- Sonderfahrzeuge jeder Art, ausgenommen: Krankenwagen, Leichenwagen sowie die Kfz-Haftpflichtversicherung für Abschleppwagen, Stapler und Kraftomnibusse
- Anhänger, Auflieger und Wechselaufbauten jeder Art,
- Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,

- rote Kennzeichen,
- Kurzzeitkennzeichen,
- Selbstfahrvermietfahrzeuge.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in SF Klasse 0

I.2.1.1 Beginnt das Versicherungsverhältnis für ein einzelnes Risiko ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6 HG-AKB, wird es in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonderersteinstufung

Sonderersteinstufung eines Pkw, Lieferwagens, Kraftrads, Quads, Trikes oder Wohnmobils in SF-Klasse ½

I.2.2.1 Beginnt das Versicherungsverhältnis für einen Pkw, einen Lieferwagen, ein Kraftrad, Quad, Trike oder ein Wohnmobil ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6 HG-AKB, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

a) auf Sie bereits ein Pkw, ein Lieferwagen, ein Kraftrad, Quad, Trike oder ein Wohnmobil zu-

gelassen ist, der/das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder

- b) Sie nachweisen, dass alle Fahrer des zu versichernden Risikos aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde, seit mindestens drei Jahren zum Führen der jeweiligen Fahrzeugart berechtigt sind. Dies gilt auch für Fahrerlaubnisse anderer Staaten, die nach I.2.4 HG-AKB gleichgestellt sind.

Beginnt das Versicherungsverhältnis mit der SF-Klasse 0 und tritt die nach b) geforderte Dauer der Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Flottenvertrages ein, werden Sie auf Antrag und bei schadenfreiem Verlauf so gestellt, als ob Sie den Flottenvertrag in diesem Zeitpunkt abgeschlossen hätten.

Sonderersteinstufung eines Pkw in SF-Klasse 2

I.2.2.2 Beginnt das Versicherungsverhältnis für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6 HG-AKB, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- für diesen Pkw oder für den durch einen Risikowechsel nach I.6.1.1 HG-AKB ersetzten Pkw für Sie kein Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag bei uns oder einem anderen Versicherer bestand, der nach der anzurechnenden Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden schlechter als in SF-Klasse 2 eingestuft werden müsste bzw. bei Vertragsende eingestuft war, und
- auf Sie bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist.

Diese Ersteinstufung gilt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch ab dem Tag der Geltendmachung. Sind die Voraussetzungen erst nach Beginn des Versicherungsverhältnisses für das einzelne Risiko erfüllt, werden Sie auf Antrag und bei schadenfreiem Verlauf so gestellt, als ob Sie das Versicherungsverhältnis für das einzelne Risiko in diesem Zeitpunkt abgeschlossen hätten.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Kfz-Vollkaskoversicherung

I.2.3.1 Ist das versicherte Risiko ein Pkw, ein Kraftrad, ein Quad, Trike oder ein Wohnmobil und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Kfz-Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab, können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Risiko oder für ein Risikowechsel nach I.6.1.1 HG-AKB innerhalb der letzten 12 Monate vor Abschluss der Kfz-Vollkas-

koversicherung bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Kfz-Vollkaskoversicherung nach I.6 HG-AKB.

I.2.3.2 Eine nach I.2.3.1 HG-AKB abgeschlossene Kfz-Vollkaskoversicherung wird in dem auf den Abschluss folgenden Kalenderjahr nicht in eine bessere Schadenfreiheitsklasse gestuft, wenn die Kfz-Haftpflichtversicherung des einzelnen Risikos aufgrund der Vertragsdauer nicht die Voraussetzungen für eine Höherstufung erfüllt.

I.2.4 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind im Rahmen der SF-Ersteinstufung Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschriebene werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen die Schadenfreiheitsklasse des einzelnen Versicherungsverhältnisses jedes Jahr nach den Schäden im vergangenen Kalenderjahr, jeweils getrennt für die Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Vollkaskoversicherung, zur Hauptfälligkeit neu ein. Soweit bereits niedrigere oder höhere Beiträge gezahlt wurden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten.

I.3.1 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist das Versicherungsverhältnis während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird das Versicherungsverhältnis in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 HG-AKB eingestuft.

I.3.2 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Risiko mit einem Saisonkennzeichen zugelassen, nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Versicherungsverhältnisses eine Besserstufung nach I.3.2 HG-AKB nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.3 Besserstufung bei Versicherungsverhältnissen mit SF-Klassen 2, ½, S, 0 oder M

I.3.3.1 Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir das Versicherungsverhältnis für das einzelne Risiko aus der SF-Klasse ½, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

I.3.3.2 Hat das Versicherungsverhältnis für das einzelne Risiko in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines

Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 2, ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird es bei schadenfreiem Verlauf im folgenden Kalenderjahr wie folgt eingestuft:

- von SF-Klasse 2 nach SF-Klasse 3,
- von SF-Klasse ½ nach SF-Klasse 1,
- von SF-Klasse 0 nach SF-Klasse ½.

I.3.4 **Änderung von Art und Verwendungszweck**

Ändern sich die Art und/oder der Verwendungszweck des versicherten Risiko, wird das Versicherungsverhältnis ab dem Zeitpunkt der Änderung, entsprechend seinem bisherigen Schadenverlauf in die für die neue Art bzw. den neuen Verwendungszweck geltende SF-Klasse nach I.6.2 HG-AKB eingestuft. Das Versicherungsverhältnis für ein Risiko, das durch eine Änderung des Verwendungszwecks vorübergehend einer niedrigeren Risikogruppe nach I.6.2.1 HG-AKB angehörte, wird in die Schadenfreiheitsklasse eingestuft, die es während der Zugehörigkeit zu der niedrigeren Risikogruppe erreicht hatte.

I.3.5 **Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf**

Ist das Versicherungsverhältnis für ein einzelnes Risiko während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird das Risiko nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 HG-AKB zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

I.3.6 **Keine Rückstufung**

Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die nach der Kfz-Umweltschadenversicherung versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Schlechterstellung im SF-System. Schäden, die nach dem Kfz-Schutzbrief, der Fahrer-schutz-Versicherung und der Auslandschadenschutz-Versicherung versichert sind, führen ebenfalls nicht zu einer Rückstufung im SF-System. Dies gilt nicht, sofern Sie für Schäden an Ihrem Risiko neben der Auslandschadenschutz-Versicherung auch Ihre Kfz-Vollkaskoversicherung in Anspruch nehmen.

I.4 **Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?**

I.4.1 **Schadenfreier Verlauf**

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Versicherungsverhältnisses für ein einzelnes Risiko liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt das Versicherungsverhältnis für ein einzelnes Risiko jeweils als schadenfrei, wenn

- a) wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
- b) wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben oder
- c) der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet oder
- d) wir in der Kfz-Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Kfz-Teilkaskoversicherung fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
- e) Sie Ihre Kfz-Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

I.4.2 **Schadenbelasteter Verlauf**

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf eines Versicherungsverhältnisses für ein einzelnes Risiko liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2 HG-AKB.

I.4.2.2 Gilt das Versicherungsverhältnis für ein einzelnes Risiko trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir das Versicherungsverhältnis zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 **Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können**

Sie können eine Rückstufung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 1.000 Euro beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung zur Kfz-Haftpflichtversicherung, bzw. in der Kfz-Vollkaskoversicherung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Zahlung der Entschädigung, wird das entsprechende Versicherungsverhältnis als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrages unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf das Versicherungsverhältnis des versicherten Risikos unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.7 HG-AKB in folgenden Fällen übernommen:

Risikowechsel

I.6.1.1 Sie haben das versicherte Risiko anstelle eines anderen Risikos angeschafft.

Rabatttausch

I.6.1.2 Sie besitzen außer des versicherten Risikos noch ein anderes Risiko und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

I.6.1.3 Sie versichern ein weiteres Risiko und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs von einem bei uns versicherten Risiko.

Schadenverlauf einer anderen Person

I.6.1.4 Das Risiko einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren, und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Versichererwechsel

I.6.1.5 Sie sind mit Ihrem Risiko von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Risikogruppe

I.6.2.1 Risiken, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Risikogruppe an, oder das Risiko, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Risikogruppe an als das Risiko, auf das übertragen wird.

a) Untere Risikogruppe:

Pkw, Leichtkrafträder (aber keine Risiken mit Versicherungskennzeichen), Krafträder, Quads, Trikes, Wohnmobile, Lieferwagen, Stapler, Kranken- und Leichenwagen.

b) Mittlere Risikogruppe:

Taxen, Mietwagen, Güterkraftfahrzeuge im Werkverkehr.

c) Obere Risikogruppe:

alle Kraftfahrzeuge des gewerblichen Güterverkehrs, Kraftomnibusse, Abschleppwagen sowie Sonderfahrzeuge – die unter a) genannten ausgenommen.

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen auf ein Güterkraftfahrzeug im Werkverkehr mit einer Motorleistung bis 100 kW,
- von einem Güterfahrzeug im Werkverkehr auf ein Kraftfahrzeug des gewerblichen Güterverkehrs,
- von einem Pkw mit sieben bis neun Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).

Unterschiedliche Regelung für Dauer der Schadenfreiheit und Anzahl der Schäden

I.6.2.2 Ist für das ausgeschiedene Risiko die Berücksichtigung der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden nicht vorgesehen, so wird das Ersatzrisiko in die Schadenfreiheitsklasse eingestuft, die das ausgeschiedene Risiko bei Anwendung des Abschnitts I HG-AKB erreicht hätte, wenn diese Bestimmungen für das Ersatzrisiko anzuwenden sind.

Unterschiedliche SF-Staffeln bei Risikowechsel

I.6.2.3 Gelten für das ausgeschiedene Risiko und das Ersatzrisiko unterschiedliche SF-Staffeln nach Anhang 1 HG-AKB, so wird das neue Risiko, aufgrund des sich zum Zeitpunkt des Risikowechsels aus dem Rabattgrundjahr für das ausgeschiedene Risiko ergebenden Schadenverlaufs, in die für das Ersatzrisiko geltende SF-Staffel eingestuft. Schäden und Unterbrechungen, die sich zum Zeitpunkt des Risikowechsels noch nicht auf die Einstufung des ausgeschiedenen Risikos ausgewirkt haben, werden in der für das Ersatzrisiko geltenden SF-Staffel berücksichtigt. Rabattgrundjahr ist das erste, nach I.4.1 HG-AKB als schadenfrei geltende Kalenderjahr.

Rabatttausch bei Veräußerung

I.6.2.4 Ersetzen Sie das ausgeschiedene Risiko nicht, können Sie beanspruchen, dass dessen Schadenverlauf auf einen anderen, auf Ihren Namen lautenden Kfz-Versicherungsvertrag, übertragen wird, wenn Sie glaubhaft machen, dass die Anrechnung des Schadenverlaufs des beendeten Versicherungsverhältnisses auf den fortbestehenden Kfz-Versicherungsvertrag gerechtfertigt ist. Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere Ihre schriftliche Erklärung, dass das ausgeschiedene und das verbleibende Risiko überwiegend von demselben Personenkreis geführt wurden. Ein Rabatttausch ist ausgeschlossen, wenn der Beitragssatz des beendeten Versicherungsverhältnisses um mehr als 20 Prozent niedriger ist

als der des fortbestehenden Versicherungsverhältnisses, es sei denn, das fortbestehende Versicherungsvertrag war seit Beginn oder – bei mehr als zweijährigem Bestehen – mindestens in den letzten beiden Jahren schadenfrei.

Rabatttausch bei zusätzlich neu versichertem Risiko

I.6.2.5 Versichern Sie ohne Veräußerung eines Risikos nach G.6 HG-AKB oder ohne Risikowegfall nach G.7 HG-AKB ein weiteres Risiko, so ist auf Antrag die Übernahme des Schadenverlaufs des Versicherungsverhältnisses des zuerst versicherten Risikos auf das Versicherungsverhältnis des weiteren Risikos möglich, wenn Sie glaubhaft machen, dass die Anrechnung des Schadenverlaufs gerechtfertigt ist. Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere Ihre schriftliche Erklärung, dass das weitere Risiko überwiegend von demselben Personenkreis geführt wird, der das zuerst versicherte Risiko geführt hat. Das Versicherungsverhältnis für das zuerst versicherte Risiko wird wie ein erstmalig abgeschlossenes behandelt. I.2.2 HG-AKB bleibt unberührt.

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Kfz-Vollkaskoversicherung

I.6.2.6 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Kfz-Vollkaskoversicherung nur gemeinsam.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person

I.6.2.7 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Risiko der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:

a) Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf. Dies gilt nicht, wenn die andere Person verstorben ist. Eine Anrechnung der Schadenfreiheit aus dem Versicherungsverhältnis der verstorbenen Person ist ausgeschlossen, wenn der Tod zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Anrechnung länger als sechs Monate zurückliegt.

b) Sie machen den Zeitraum glaubhaft, in dem das Risiko der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde; hierzu gehört insbesondere

- eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
- die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum ununterbrochen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren. Wir können den Nachweis verlangen, dass weder ein Fahrverbot gegen Sie verhängt worden ist

noch die Eintragungen im Verkehrszentralregister einen Stand von mehr als neun Punkten ergeben.

- c) Das Risiko des Dritten gehört derselben oder einer höheren Risikogruppe nach I.6.2.1 HG-AKB an wie Ihr Risiko.
- d) Die Nutzung des Risikos der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als sechs Monate zurück.

I.6.3 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Risiken übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Risiken unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit die Schadenfreiheitsrabatte in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.7 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Beendigung der Unterbrechung

I.7.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Risikowegfall) gilt:

- a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden. Mehrere Unterbrechungen in einem Kalenderjahr werden jedoch zusammengerechnet. I.3.3.2 HG-AKB bleibt unberührt.
- b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens sieben Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- c) Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht. In diesem Fall wird das Risiko nach I.2.2 HG-AKB oder in die SF-Klasse 0 eingestuft.

Im Folgejahr nach der Unterbrechung

I.7.2 In dem auf die Beendigung der Unterbrechung folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Versicherungsverhältnisses für das einzelne Risiko nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Beendigung der Unterbrechung bestand:

- a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Beendigung der Unterbrechung mindestens sechs Monate, wird das Versicherungsverhältnis des einzelnen Risikos

- entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Beendigung der Unterbrechung weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

Unberücksichtigte Schäden vor der Unterbrechung

- I.7.3 Schäden, die zum Zeitpunkt der Unterbrechung beim Schadenverlauf noch nicht berücksichtigt werden konnten, sind bei der Fortsetzung des Versicherungsschutzes zu berücksichtigen.

Bei Übernahme des Schadenverlaufs

- I.7.4 Bei Übernahme des Schadenverlaufs nach I.6 HG-AKB finden die Regelungen nach I.7 HG-AKB ebenfalls Anwendung.

I.8 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

- I.8.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Kfz-Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.
- I.8.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs zu einem Risiko stufen wir dieses in die SF-Klasse ein, die Sie bei ErstEinstufung des Risikos nach I.2 HG-AKB bekommen hätten. Befand sich das Risiko in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.
- I.8.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung nachzuerheben.

I.9 Auskünfte über den Schadenverlauf

- I.9.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:
- Art und Verwendung des Risikos,
 - Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses für das Risiko,
 - Schadenverlauf des Risikos in der Kfz-Haftpflicht- und der Kfz-Vollkaskoversicherung,
 - Anzahl der Schäden und Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Risikos, die

sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,

- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

- I.9.2 Versichern Sie nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses in der Kfz-Haftpflicht- und der Kfz-Vollkaskoversicherung Ihr Risiko bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Versicherungsverhältnis des einzelnen Risikos und dem versicherten Risiko nach I. 9.1 HG-AKB zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf dieses Versicherungsverhältnisses. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 HG-AKB – werden nicht berücksichtigt.

Sollen neben den Auskünften das Versicherungsverhältnis zwischen Ihnen und uns betreffend auch Angaben etwaiger Vorversicherer an einen anderen, zeitlich nach uns folgenden Versicherer weitergegeben werden, so sind wir bereits zu Beginn dieses Versicherungsverhältnisses unter Angabe der Vorversichererdaten darauf hinzuweisen. Selbiges gilt für mitversicherte Personen.

- I.9.3 Wir sind berechtigt, nach Abschluss des Versicherungsverhältnisses den genannten Beitragsatz bzw. die SF-Klasse ab Vertragsbeginn entsprechend den Angaben des Vorversicherers über den Schadenverlauf zu ändern.

- I.9.4 Schadenverläufe bei Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz nicht in einem Mitgliedsstaat der EU, in Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz haben, erkennen wir nicht an.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Maßgeblich für die Zuordnung Ihres Risikos zu einer Typklasse sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (ehemals Kraftfahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungs-

bescheinigung Teil II (ehemals Kraftfahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat.

Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die aktuelle Tabelle der Typklassen-Schadenbedarfsindexgrenzen stellen wir Ihnen auf Anfrage gerne zur Verfügung.

Ist ein Pkw nicht im Typklassenverzeichnis aufgeführt, werden wir eine Typklasse und den Beitrag festsetzen. In diesem Fall wird die Beitragsvereinbarung unter dem Vorbehalt abgeschlossen, dass der Beitrag, sobald das Risiko in das Typklassenverzeichnis eingestuft worden ist, rückwirkend ab Beginn des Versicherungsverhältnisses neu berechnet wird.

J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach der Halteranschrift, wird Ihr Risiko einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist die Anschrift des Halters gemäß A.2.10.2 HG-AKB. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der regelmäßige Standort liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Die aktuelle Tabelle der Regionalklassen-Schadenbedarfsindexgrenzen stellen wir Ihnen auf Anfrage gerne zur Verfügung.

J.3 Beitragsänderung

J.3.1 Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen, sind wir in der Kfz-Haftpflicht-, Kfz-Kasko-, Kfz-Unfallversicherung und beim Kfz-Schutzbrief berechtigt, mindestens einmal im Kalenderjahr die Beiträge für bestehende Verträge zu überprüfen. Durch eine Neukalkulation, bei der die Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik zu beachten sind, ist zu ermitteln, ob die Beiträge beibehalten werden können oder ob eine Anpassung vorgenommen werden muss.

J.3.2 Durch die für die Anpassung maßgebende neue Kalkulation darf nur ermittelt werden, ob sich der bisherige Beitrag allein aufgrund der seit seiner Festsetzung tatsächlich eingetretenen und der bis zur nächsten Kalkulation erwarteten Schaden- und Kostenentwicklung verändert.

J.3.3 Ergibt die neue Kalkulation nach J.3.2 HG-AKB höhere als die bisherigen Beiträge, so sind wir berechtigt, die bisherigen Beiträge um die Differenz anzuheben.

J.3.4 Sind die nach J.3.3 HG-AKB ermittelten Beiträge für die bestehenden Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge und enthalten die Tarife für die bestehenden und für die neu abzuschließenden Verträge die gleichen Tarifmerkmale und den gleichen Deckungsumfang, so können wir auch für die bestehenden Verträge nur die Beiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen.

J.3.5 Die in J.3.3 HG-AKB vorgesehene Anpassung der Beiträge für bestehende Verträge ist nur zulässig, wenn wir die Anforderungen nach J.3.1, J.3.2 und J.3.4 HG-AKB eingehalten haben. Abweichende Vereinbarungen für bestehende Versicherungsverhältnisse für einzelne Risiken bleiben von der Anpassung unberührt.

J.3.6 Bei der Berechnung des Beitragsunterschieds werden Änderungen der Zuordnung einer Region nach J.2 HG-AKB und Änderungen der Typklasse nach J.1 HG-AKB berücksichtigt, wenn sie gleichzeitig mit dem neu kalkulierten Beitrag wirksam werden.

J.3.7 Wir können die Anpassung erst mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres vornehmen. Die Erhöhung des bisherigen Beitrags ist nur wirksam, wenn wir Ihnen die Erhöhung mindestens einen Monat vor Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Die schriftliche Mitteilung muss die Belehrung über das Kündigungsrecht nach G.2.7 HG-AKB enthalten.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 HG-AKB in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 HG-AKB ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen. Dies gilt für die anderen Versicherungsarten entsprechend.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

Der Unterschiedsbetrag, der sich für bestehende Versicherungsverhältnisse aufgrund einer Änderung des gesetzlichen Leistungsumfangs oder

der Erhöhung der gesetzlichen Versicherungssummen ergibt, ist am Tage des Wirksamwerdens der Änderung fällig. Seine Höhe wird bestimmt durch den Unterschied zwischen dem bereits entrichteten und dem sich aufgrund der Änderung ergebenden Beitrag (Zwischenbeitrag).

J.6 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen und die Merkmale zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 HG-AKB zu ändern, wenn ein unabhän-

giger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Im Fall der Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung sind Sie verpflichtet, uns auf unsere Anforderung hin alle Angaben mitzuteilen, die für die Einstufung nach den geänderten Merkmalen zur Beitragsberechnung erforderlich sind.

Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 HG-AKB ein Kündigungsrecht

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstandes

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I HG-AKB ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Flottenvertrages ein im Risiko aufgeführtes Merkmal zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 HG-AKB und/oder die Art und Verwendung des Risikos gemäß Anhang 3 HG-AKB, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Anschriftenänderung

Wechselt der Halter seine Anschrift gemäß A.2.10.2 HG-AKB und wird dadurch das Risiko einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

K.4.1 Die Änderung eines im Risiko aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Versicherungsverhältnis für ein einzelnes Risiko berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe des jährlichen Versicherungsbeitrags unter Berücksichtigung der korrekten Merkmale zur Beitragsberechnung zu zahlen.

Folgen von Nichtangaben

K.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb eines Monats nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres jeweils nach den für Sie ungünstigsten Annahmen berechnet, wenn wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben.

K.5 Änderung der Art oder Verwendung des Risikos

Ändert sich die Art und Verwendung des Risikos gemäß der Tabelle in Anhang 3 HG-AKB, müs-

sen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Risikos gelten ziehen des Risiko und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Risiko maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Flottenvertrag nach G.2.8 HG-AKB kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 Prozent, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8 HG-AKB.

L Bedingungsänderung

L.1 Änderung von Gesetzen, Rechtsprechung/Anordnungen der Kartell- oder Aufsichtsbehörde

Wir sind berechtigt, die jeweils betroffenen Bedingungen zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- sich ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung ändert, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen oder
- sich eine höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Flottenvertrag hat oder
- ein Gericht einzelne Bedingungen rechtswirksam für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt oder
- die Kartell- oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit geltendem Recht nicht vereinbar erklärt und die

gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt.

Die Befugnis zur Änderung oder Ergänzung besteht in den Fällen der vorgenannten gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt. Eine Änderung oder Ergänzung von Bedingungen ist nur zulässig, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandene Vertragslücke zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist oder das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist.

L.2 Kündigungsrecht

Bei einer Bedingungsänderung haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.10 HG-AKB.

M Anzeigen, Willenserklärungen, Unwirksamkeit von Bestimmungen

M.1 Textform, Adressat

Alle Ihre Anzeigen und Erklärungen sind, soweit nicht abweichend geregelt, in Textform abzugeben und an die im Flottenvertrag als zuständig bezeichnete Stelle zu richten. Ein Vermittler ist nur dann bevollmächtigt, Anzeigen und Erklärungen von Ihnen entgegenzunehmen, wenn er den Flottenvertrag vermittelt hat und laufend betreut.

M.2 Anschriften-/Namensänderung

Haben Sie Ihre Anschrift geändert, die Änderung uns aber nicht mitgeteilt, genügt für eine Ihnen gegenüber abzugebende Willenserklärung die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Die Sätze 1 und 2 sind im Fall einer Namensänderung entsprechend anzuwenden.

M.3 Unwirksamkeit von Bestimmungen

Im Fall der Unwirksamkeit von Bestimmungen soll die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt werden. Wir sind berechtigt, die ungültigen Bestimmungen unverzüglich so zu ersetzen, dass die neuen Bedingungen den ungültigen sinngemäß möglichst nahe kommen.

M.4 Gesetzlicher Ausschluss von Versicherungsschutz

Der (Rück) Versicherer ist nicht verpflichtet, Versicherungsschutz, Zahlungen oder sonstige Vorteile aus dem Versicherungsvertrag zu gewähren, soweit die Erbringung solcher Leistungen des (Rück) Versicherers anwendbare Sanktionen, Sanktionsverbote oder Sanktionsbeschränkungen verletzen bzw. den (Rück) Versicherer Sanktionsmaßnahmen nach solchen Bestimmungen aussetzen würde.

N Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstände

N.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind! Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit dem für Sie zuständigen Ansprechpartner auf, damit wir die Angelegenheit klären können.

Versicherungsaufsicht

N.1.1 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

N.1.2 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe in der Kfz-Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.17 HG-AKB nutzen.

N.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

N.2.1 Ansprüche aus Ihrem Flottenvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Firmen-/Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

N.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Flottenvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Firmen-/Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Flottenvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

N.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach N.2.2 HG-AKB das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

O Mitversicherung

Hinsichtlich der Mitversicherung beim HDI V.a.G. gelten die folgenden Regelungen, falls die Mitversicherung nicht abgedungen ist:

O.1 Versicherer

Versicherer und damit Risikoträger sind zu 99,9 Prozent HDI Global SE (nachfolgend kurz „HDI“ genannt) und zu 0,1 Prozent HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Firmensitz: HDI-Platz 1, 30659 Hannover, Deutschland, Handelsregister B des Amtsgerichtes Hannover, HRB3458 (nachfolgend kurz „HDI V.a.G.“), nachfolgend gemeinsam als „der Versicherer (VR)“ bezeichnet.

HDI und HDI V.a.G. haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung nur für ihren jeweiligen Anteil.

O.2 Bevollmächtigung

Die Führung aller den gesamten Flottenvertrag betreffenden Geschäfte liegt ausschließlich in den Händen der HDI. HDI ist ermächtigt, alle den Flottenvertrag betreffenden Erklärungen auch namens des HDI V.a.G. rechtsverbindlich abzugeben. HDI ist darüber hinaus ermächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des VN für den HDI V.a.G. entgegenzunehmen.

O.3 Vertretung im Streitfall

In Streitfällen ist der VN verpflichtet, seine Ansprüche aus dem Flottenvertrag nur gegen HDI und nur in Höhe deren Anteils an dem Flottenvertrag gerichtlich geltend zu machen. Die Unterbrechung der Verjährung gegenüber der HDI wirkt auch gegen den HDI V.a.G. Der HDI V.a.G. erkennt eine gegen HDI rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem VN als auch für sich verbindlich an. Das Gleiche gilt für einen Vergleich, den HDI nach Rechtshängigkeit des Versicherungsanspruchs mit dem VN geschlossen hat.

O.4 Mitgliedschaft beim HDI V.a.G.

Mit dem erstmaligen Abschluss eines Vertrages mit dem VR erwirbt der VN die Mitgliedschaft im HDI V.a.G. Die Satzung des HDI V.a.G. und die Versicherungsbedingungen, die den Versicherungsbedingungen des HDI entsprechen, sind Grundlage des Versicherungsverhältnisses mit dem HDI V.a.G.

Hinweis: Ihrem Flottenvertrag können Sie entnehmen, wenn eine Mitversicherung nicht vorgesehen ist.

A Anhang 1

A.1 Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

A.1.1 Einstufung von Pkw in SF-Klassen und Beitragssätze

Dauer des ununterbrochenen schadenfreien Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Kfz-Vollkasko
35 und mehr Kalenderjahre	SF 35	20	20
34 Kalenderjahre	SF 34	21	21
33 Kalenderjahre	SF 33	21	22
32 Kalenderjahre	SF 32	22	22
31 Kalenderjahre	SF 31	22	22
30 Kalenderjahre	SF 30	22	23
29 Kalenderjahre	SF 29	23	23
28 Kalenderjahre	SF 28	23	23
27 Kalenderjahre	SF 27	23	24
26 Kalenderjahre	SF 26	24	24
25 Kalenderjahre	SF 25	24	25
24 Kalenderjahre	SF 24	25	25
23 Kalenderjahre	SF 23	25	25
22 Kalenderjahre	SF 22	26	26
21 Kalenderjahre	SF 21	26	26
20 Kalenderjahre	SF 20	27	27
19 Kalenderjahre	SF 19	27	28
18 Kalenderjahre	SF 18	28	28
17 Kalenderjahre	SF 17	29	29
16 Kalenderjahre	SF 16	30	30
15 Kalenderjahre	SF 15	30	30
14 Kalenderjahre	SF 14	31	31
13 Kalenderjahre	SF 13	32	32
12 Kalenderjahre	SF 12	33	33
11 Kalenderjahre	SF 11	35	34
10 Kalenderjahre	SF 10	36	35
9 Kalenderjahre	SF 9	37	37
8 Kalenderjahre	SF 8	39	38
7 Kalenderjahre	SF 7	41	39
6 Kalenderjahre	SF 6	43	41
5 Kalenderjahre	SF 5	45	43
4 Kalenderjahre	SF 4	48	45
3 Kalenderjahre	SF 3	51	47
2 Kalenderjahre	SF 2	55	50
1 Kalenderjahr	SF 1	60	53
	SF ½	74	56
kein schadenfreier Verlauf	S	85	–
	0	94	58
	M	133	84

Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 oder mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 35	SF 20	SF 8	SF 2	M
SF 34	SF 17	SF 7	SF 1	M
SF 33	SF 16	SF 7	SF 1	M
SF 32	SF 16	SF 6	SF 1	M
SF 31	SF 15	SF 6	SF 1	M
SF 30	SF 15	SF 6	SF 1	M
SF 29	SF 14	SF 6	SF 1	M
SF 28	SF 14	SF 5	SF ½	M
SF 27	SF 13	SF 5	SF ½	M
SF 26	SF 13	SF 5	SF ½	M
SF 25	SF 12	SF 4	SF ½	M
SF 24	SF 12	SF 4	SF ½	M
SF 23	SF 11	SF 4	SF ½	M
SF 22	SF 11	SF 4	SF ½	M
SF 21	SF 10	SF 3	SF ½	M
SF 20	SF 10	SF 3	SF ½	M
SF 19	SF 9	SF 3	SF ½	M
SF 18	SF 9	SF 2	0	M
SF 17	SF 8	SF 2	0	M
SF 16	SF 8	SF 2	0	M
SF 15	SF 7	SF 1	0	M
SF 14	SF 6	SF 1	0	M
SF 13	SF 6	SF 1	0	M
SF 12	SF 5	SF 1	0	M
SF 11	SF 5	SF 1	0	M
SF 10	SF 4	SF ½	M	M
SF 9	SF 3	SF ½	M	M
SF 8	SF 3	SF ½	M	M
SF 7	SF 2	SF ½	M	M
SF 6	SF 2	S	M	M
SF 5	SF 1	S	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1	0	M	M
SF 2	SF ½	0	M	M
SF 1	SF ½	0	M	M
SF ½	0	M	M	M
S	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Kfz-Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei	bei	bei	bei 4 oder
	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	mehr Schäden
nach Klasse				
SF 35	SF 26	SF 16	SF 8	M
SF 34	SF 22	SF 12	SF 6	M
SF 33	SF 21	SF 12	SF 6	M
SF 32	SF 20	SF 12	SF 6	M
SF 31	SF 20	SF 11	SF 5	M
SF 30	SF 19	SF 11	SF 5	M
SF 29	SF 18	SF 10	SF 4	M
SF 28	SF 18	SF 10	SF 4	M
SF 27	SF 17	SF 9	SF 4	M
SF 26	SF 16	SF 9	SF 4	M
SF 25	SF 16	SF 8	SF 3	M
SF 24	SF 15	SF 8	SF 3	M
SF 23	SF 14	SF 7	SF 2	M
SF 22	SF 14	SF 7	SF 2	M
SF 21	SF 13	SF 6	SF 1	M
SF 20	SF 12	SF 6	SF 1	M
SF 19	SF 12	SF 5	SF 1	M
SF 18	SF 11	SF 5	SF 1	M
SF 17	SF 10	SF 5	SF 1	M
SF 16	SF 10	SF 4	SF ½	M
SF 15	SF 9	SF 4	SF ½	M
SF 14	SF 8	SF 3	0	M
SF 13	SF 7	SF 3	0	M
SF 12	SF 7	SF 2	M	M
SF 11	SF 6	SF 1	M	M
SF 10	SF 5	SF 1	M	M
SF 9	SF 5	SF ½	M	M
SF 8	SF 4	SF ½	M	M
SF 7	SF 3	0	M	M
SF 6	SF 2	0	M	M
SF 5	SF 2	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF ½	0	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
S				
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

A.1.2 Einstufung von Kraftträdern / Leichtkraftträdern, Quads und Trikes in SF-Klassen und Beitragssätze

Dauer des ununterbrochenen schadenfreien Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Kfz-Vollkasko
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	18	20
19 Kalenderjahre	SF 19	19	25
18 Kalenderjahre	SF 18	19	25
17 Kalenderjahre	SF 17	19	26
16 Kalenderjahre	SF 16	20	26
15 Kalenderjahre	SF 15	20	27
14 Kalenderjahre	SF 14	20	28
13 Kalenderjahre	SF 13	21	28
12 Kalenderjahre	SF 12	21	29
11 Kalenderjahre	SF 11	22	30
10 Kalenderjahre	SF 10	23	31
9 Kalenderjahre	SF 9	24	33
8 Kalenderjahre	SF 8	25	34
7 Kalenderjahre	SF 7	26	36
6 Kalenderjahre	SF 6	28	38
5 Kalenderjahre	SF 5	29	41
4 Kalenderjahre	SF 4	32	44
3 Kalenderjahre	SF 3	35	48
2 Kalenderjahre	SF 2	39	53
1 Kalenderjahr	SF 1	46	60
kein schadenfreier Verlauf	SF ½	60	89
	0	82	100
	M	115	121

Rückstufung im Schadenfall bei Kraftträdern/Leichtkraftträdern, Quads und Trikes

Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei	bei	bei 3 oder
	1 Schaden	2 Schäden	mehr Schäden
nach Klasse			
SF 20	SF 3	0	M
SF 19	SF 3	0	M
SF 18	SF 3	0	M
SF 17	SF 2	0	M
SF 16	SF 2	0	M
SF 15	SF 2	0	M
SF 14	SF 2	0	M
SF 13	SF 2	0	M
SF 12	SF 2	0	M
SF 11	SF 1	M	M
SF 10	SF 1	M	M
SF 9	SF 1	M	M
SF 8	SF 1	M	M
SF 7	SF 1	M	M
SF 6	SF 1	M	M
SF 5	SF ½	M	M
SF 4	SF ½	M	M
SF 3	SF ½	M	M
SF 2	SF ½	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

Kfz-Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 oder mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 20	SF 13	SF 4	SF ½	M
SF 19	SF 8	SF 2	SF ½	M
SF 18	SF 7	SF 1	0	M
SF 17	SF 6	SF 1	0	M
SF 16	SF 6	SF 1	0	M
SF 15	SF 6	SF 1	0	M
SF 14	SF 5	SF 1	0	M
SF 13	SF 5	SF 1	0	M
SF 12	SF 5	SF 1	0	M
SF 11	SF 4	SF ½	M	M
SF 10	SF 4	SF ½	M	M
SF 9	SF 3	SF ½	M	M
SF 8	SF 3	SF ½	M	M
SF 7	SF 2	SF ½	M	M
SF 6	SF 2	SF ½	M	M
SF 5	SF 2	SF ½	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1	0	M	M
SF 2	SF 1	0	M	M
SF 1	SF ½	M	M	M
SF ½	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

A.1.3 Einstufung von Wohnmobilen in SF-Klassen und Beitragssätze

Dauer des ununterbrochenen schadenfreien Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Kfz-Vollkasko
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	38	28
19 Kalenderjahre	SF 19	38	28
18 Kalenderjahre	SF 18	39	28
17 Kalenderjahre	SF 17	40	31
16 Kalenderjahre	SF 16	40	31
15 Kalenderjahre	SF 15	41	32
14 Kalenderjahre	SF 14	41	33
13 Kalenderjahre	SF 13	42	34
12 Kalenderjahre	SF 12	43	35
11 Kalenderjahre	SF 11	44	35
10 Kalenderjahre	SF 10	45	35
9 Kalenderjahre	SF 9	46	35
8 Kalenderjahre	SF 8	47	35
7 Kalenderjahre	SF 7	49	35
6 Kalenderjahre	SF 6	51	37
5 Kalenderjahre	SF 5	52	37
4 Kalenderjahre	SF 4	55	37
3 Kalenderjahre	SF 3	57	37
2 Kalenderjahre	SF 2	61	37
1 Kalenderjahr	SF 1	64	40
kein schadenfreier Verlauf	SF ½	70	42
	0	95	47
	M	211	53

Rückstufung im Schadenfall bei Wohnmobilen

Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 oder mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 20	SF ½	0	M
SF 19	SF ½	M	M
SF 18	SF ½	M	M
SF 17	SF ½	M	M
SF 16	SF ½	M	M
SF 15	SF ½	M	M
SF 14	SF ½	M	M
SF 13	SF ½	M	M
SF 12	SF ½	M	M
SF 11	SF ½	M	M
SF 10	SF ½	M	M
SF 9	0	M	M
SF 8	0	M	M
SF 7	0	M	M
SF 6	0	M	M
SF 5	0	M	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

Kfz-Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 oder mehr Schäden
	nach Klasse	
SF 20	SF 7	M
SF 19	SF 6	M
SF 18	SF 6	M
SF 17	SF 5	M
SF 16	SF 1	M
SF 15	SF 1	M
SF 14	SF ½	M
SF 13	SF ½	M
SF 12	SF ½	M
SF 11	0	M
SF 10	0	M
SF 9	0	M
SF 8	0	M
SF 7	0	M
SF 6	0	M
SF 5	0	M
SF 4	0	M
SF 3	0	M
SF 2	0	M
SF 1	0	M
SF ½	0	M
0	M	M
M	M	M

A.1.4 Einstufung von Taxen/Mietwagen in SF-Klassen und Beitragssätze

Dauer des ununterbrochenen schadenfreien Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Kfz-Vollkasko
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	28	45
19 Kalenderjahre	SF 19	28	45
18 Kalenderjahre	SF 18	29	46
17 Kalenderjahre	SF 17	30	47
16 Kalenderjahre	SF 16	31	48
15 Kalenderjahre	SF 15	32	49
14 Kalenderjahre	SF 14	34	50
13 Kalenderjahre	SF 13	35	51
12 Kalenderjahre	SF 12	37	52
11 Kalenderjahre	SF 11	39	54
10 Kalenderjahre	SF 10	40	55
9 Kalenderjahre	SF 9	43	57
8 Kalenderjahre	SF 8	45	59
7 Kalenderjahre	SF 7	48	61
6 Kalenderjahre	SF 6	51	64
5 Kalenderjahre	SF 5	54	66
4 Kalenderjahre	SF 4	58	69
3 Kalenderjahre	SF 3	63	73
2 Kalenderjahre	SF 2	69	77
1 Kalenderjahr	SF 1	75	82
kein schadenfreier Verlauf	SF ½	85	88
	0	85	88
	M	127	105

Rückstufung im Schadenfall bei Taxen/Mietwagen

Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	Beitragssatz in %			
	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 oder mehr Schäden
SF 20	SF 13	SF 3	0	M
SF 19	SF 13	SF 2	0	M
SF 18	SF 13	SF 2	0	M
SF 17	SF 13	SF 2	0	M
SF 16	SF 11	SF 2	0	M
SF 15	SF 11	SF 2	0	M
SF 14	SF 10	SF 1	M	M
SF 13	SF 9	SF 1	M	M
SF 12	SF 8	SF 1	M	M
SF 11	SF 7	SF 1	M	M
SF 10	SF 7	SF ½	M	M
SF 9	SF 6	SF ½	M	M
SF 8	SF 5	0	M	M
SF 7	SF 4	0	M	M
SF 6	SF 3	0	M	M
SF 5	SF 3	0	M	M
SF 4	SF 2	M	M	M
SF 3	SF 1	M	M	M
SF 2	SF 1	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Kfz-Vollkaskoversicherung

aus Klasse	Beitragssatz in %			
	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 oder mehr Schäden
SF 20	SF 9	SF ½	M	M
SF 19	SF 9	SF ½	M	M
SF 18	SF 9	SF ½	M	M
SF 17	SF 8	SF ½	M	M
SF 16	SF 8	0	M	M
SF 15	SF 7	0	M	M
SF 14	SF 7	0	M	M
SF 13	SF 6	0	M	M
SF 12	SF 6	M	M	M
SF 11	SF 5	M	M	M
SF 10	SF 5	M	M	M
SF 9	SF 4	M	M	M
SF 8	SF 3	M	M	M
SF 7	SF 3	M	M	M
SF 6	SF 2	M	M	M
SF 5	SF 1	M	M	M
SF 4	SF 1	M	M	M
SF 3	0	M	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	M	M	M	M
SF ½	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

A.1.5 Einstufung von sonstigen Fahrzeugen, soweit sie nicht nach I.1 HG-AKB vom SF-System ausgenommen sind

Dauer des ununterbrochenen schadenfreien Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Kfz-Vollkasko
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	27	40
19 Kalenderjahre	SF 19	29	42
18 Kalenderjahre	SF 18	30	42
17 Kalenderjahre	SF 17	31	43
16 Kalenderjahre	SF 16	32	43
15 Kalenderjahre	SF 15	33	44
14 Kalenderjahre	SF 14	34	45
13 Kalenderjahre	SF 13	35	46
12 Kalenderjahre	SF 12	37	47
11 Kalenderjahre	SF 11	38	48
10 Kalenderjahre	SF 10	40	50
9 Kalenderjahre	SF 9	43	51
8 Kalenderjahre	SF 8	45	53
7 Kalenderjahre	SF 7	48	56
6 Kalenderjahre	SF 6	52	58
5 Kalenderjahre	SF 5	56	61
4 Kalenderjahre	SF 4	61	65
3 Kalenderjahre	SF 3	68	70
2 Kalenderjahre	SF 2	77	77
1 Kalenderjahr	SF 1	88	85
kein schadenfreier Verlauf	SF ½	94	92
	0	119	97
	M	155	159

Rückstufung im Schadenfall bei sonstigen Fahrzeugen, soweit sie nicht nach I.1 HG-AKB vom SF-System ausgenommen sind

Kfz-Haftpflichtversicherung

	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 oder mehr Schäden
aus Klasse	nach Klasse			
SF 20	SF 10	SF 3	0	M
SF 19	SF 8	SF 2	0	M
SF 18	SF 8	SF 2	0	M
SF 17	SF 8	SF 2	0	M
SF 16	SF 7	SF 2	0	M
SF 15	SF 7	SF 2	0	M
SF 14	SF 6	SF 1	M	M
SF 13	SF 6	SF 1	M	M
SF 12	SF 5	SF 1	M	M
SF 11	SF 5	SF 1	M	M
SF 10	SF 4	SF ½	M	M
SF 9	SF 4	SF ½	M	M
SF 8	SF 3	0	M	M
SF 7	SF 3	0	M	M
SF 6	SF 2	0	M	M
SF 5	SF 2	0	M	M
SF 4	SF 1	M	M	M
SF 3	SF ½	M	M	M
SF 2	SF ½	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Kfz-Vollkaskoversicherung

	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 oder mehr Schäden
aus Klasse	nach Klasse		
SF 20	SF 6	SF ½	M
SF 19	SF 5	SF ½	M
SF 18	SF 5	SF ½	M
SF 17	SF 5	SF ½	M
SF 16	SF 4	0	M
SF 15	SF 4	0	M
SF 14	SF 4	0	M
SF 13	SF 4	0	M
SF 12	SF 3	M	M
SF 11	SF 3	M	M
SF 10	SF 3	M	M
SF 9	SF 2	M	M
SF 8	SF 2	M	M
SF 7	SF 2	M	M
SF 6	SF 1	M	M
SF 5	SF 1	M	M
SF 4	SF ½	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

B Anhang 2

B.1 Merkmale zur Beitragsberechnung

B.1.1 Branchenzuordnung bei Pkw und Lieferwagen

Der Beitrag für Pkw oder Lieferwagen richtet sich nach der Branchengruppe, in der sie eingesetzt werden. Die Zuordnung erfolgt nach den Branchencodes (WZ93) des Statistischen Bundesamts.

01	Baugewerbe
02	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe, Energie und Wasserversorgung
03	Schlossereien und Schmieden
04	Einzelhandel
05	Gastgewerbe
06	Hotels
07	Großhandel
08	Grundstücks- u. Wohnungswirtschaft, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen
09	Werbeagenturen, Grafikbüros, Service-Center, Übersetzungsbüros, Dolmetscher, Friseure und Kosmetiksalons
10	Handelsvermittlung
11	Kredit- und Versicherungsgewerbe
12	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Fischzucht
13	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung, Erziehung und Unterricht, Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen, Exterritoriale Organisationen und Körperschaften
14	sonstiger Handel
15	Verkehr und Nachrichtenübermittlung

B.1.2 Private Nutzung bei firmeneigenen Pkw und Lieferwagen

Der Beitrag richtet sich nach dem Umfang der privaten Nutzung des versicherten Pkw oder Lieferwagens. Eine private Nutzung liegt vor, wenn das Fahrzeug von Ihnen, bezogen auf die Jahresfahrleistung, überwiegend – mindestens zu 51 Prozent – für private Zwecke genutzt und die private Nutzung in diesem Umfang steuerlich entsprechend behandelt wird.

B.1.3 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Kraftomnibusse, Wohnmobile, Anhänger

Der Beitrag für Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Kraftomnibusse, Wohnmobile und Anhänger richtet sich nach:

B.1.3.1 Aufbauart

- geschlossener Kasten
- offener Kasten
- offener Kasten mit Plane und Spriegel
- Kipper
- sonstige Aufbauarten

B.1.3.2 Motorleistung

B.1.3.3 Anzahl der Plätze

B.1.3.4 zulässige Gesamtmasse

B.1.3.5 Gefahrgutbeförderung

B.1.3.6 Neuwert

B.1.4 Krafträder, Quads und Trikes

Bei der Beitragsberechnung wird die Motorleistung berücksichtigt.

B.1.5 Zahlweise

Die Beiträge in der Kfz-Versicherung richten sich danach, welche Zahlweise (jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich) Sie zum Flottenvertrag vereinbart haben. Bei der Zahlweise halbjährlich beinhaltet der Jahresbeitrag einen Zuschlag von drei Prozent; bei der Zahlweise vierteljährlich oder monatlich beinhaltet der Jahresbeitrag einen Zuschlag von fünf Prozent.

C Anhang 3

C.1 Arten von Fahrzeugen

Folgende Fahrzeugarten gelten im Sinne der HG-AKB nicht als Nutzfahrzeuge:

- C.1.1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen/-plaketten**
- C.1.1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
- bis 45 km/h
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
- C.1.1.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
- bis 45 km/h
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
- C.1.1.3 Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h.
- C.1.1.4 Elektrokleinstfahrzeuge gemäß Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) bis 20 km/h Höchstgeschwindigkeit sind
- Elektrotretroller
 - Motorisierte Krankenfahrstühle
 - Elektronische Mobilitätshilfe
- C.1.2 Leichtkrafträder**
Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.
- C.1.3 Krafträder**
Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen gemäß § 2 Nr. 9 FZV führen müssen.
- C.1.4 Trikes**
Trikes sind dreirädrige kradähnliche Fahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und/oder einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.
- C.1.5 Quads**
Quads sind vierrädrige kradähnliche Fahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und /

oder einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

C.1.6 Personenkraftwagen

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz.

C.1.7 Wohnmobile

Wohnmobile sind als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassene Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung.

C.1.8 Wohnwagenanhänger

Ein Wohnwagen ist ein Anhänger nach C.1.12, in dem sich eine Wohnungseinrichtung befindet.

Folgende Fahrzeugarten gelten im Sinne der HG-AKB als Nutzfahrzeuge:

C.1.9 Lieferwagen

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t

C.1.10 Lastkraftwagen

Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t.

C.1.11 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

C.1.12 Anhänger

Anhänger bezeichnet ein Fahrzeug ohne eigenen Antrieb, das dazu bestimmt und gebaut ist, von einem Kraftfahrzeug gezogen zu werden. Sattelanhänger bezeichnet ein Anhänger, der dazu bestimmt ist, an eine Sattelzugmaschine oder eine Nachläuferachse so angekuppelt zu werden, dass auf die Zugmaschine oder die Nachläuferachse eine wesentliche Stützlast einwirkt.

C.1.13 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten für Kraftfahrzeuge, Anhänger und Auflieger, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgetauscht werden können.

C.1.14 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge nach § 30d Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich des Führers) geeignet und bestimmt sind

gemäß § 4 Abs. 4 Ziffer 2 und Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

C.1.15 Stapler

Stapler sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind.

C.1.16 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, nicht jedoch zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeugen auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

C.1.17 Landwirtschaftliche Zugmaschinen, Anhänger

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

C.1.18 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

C.2 Verwendung von Fahrzeugen

C.2.1 Mietwagen

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein nach § 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird.

C.2.2 Taxen

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 Abs. 1 PBefG).

C.2.3 Selbstfahrvermietfahrzeuge

Selbstfahrvermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne

Gestellung eines Fahrers vermietet werden (§ 13 Abs. 2, Satz 2 i. V. m. § 23 Abs. 2 FZV).

C.2.4 Carsharing-Fahrzeuge

Ein Carsharingfahrzeug ist ein Selbstfahrvermietfahrzeug gemäß § 2 Nr. 1 Gesetz zur Bevorrechtigung des Carsharing 1 (CsgG).

C.2.5 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

C.2.6 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch Personal eines Unternehmens oder vom Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.

C.2.7 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

C.2.8 Umzugsverkehr

Uzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

C.2.9 Linienverkehr

Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

C.2.10 Gelegenheitsverkehr

Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferientziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

C.2.11 Elektrofahrzeuge

Elektrofahrzeuge sind Kraftfahrzeuge zur Personen- oder Güterbeförderung mit elektrischem Antrieb.

D Anhang 4

D.1 Zusatzbedingungen für die Versicherung „Flotte-Kompakt“

D.1.1 Voraussetzung

Für die Versicherung nach Flotte-Kompakt gelten ausschließlich die Abschnitte A bis H, I. 5. sowie J.3 bis O der HG-AKB entsprechend, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

D.1.2 Beitrag

Der Beitrag für das einzelne Fahrzeug richtet sich nach dessen Art und Verwendung, der Motorleistung, bei Elektrofahrzeugen nach der maximalen Leistung, bzw. der zulässigen Gesamtmasse (Wagnisstärke) und der Beitragsklasse.

D.1.3 Beitragsklasse

Die Beitragsklasse gilt einheitlich für alle dem Stufungsmechanismus unterliegenden versicherten Fahrzeugen und den vereinbarten Versicherungssparten. Flotte-Kompakt umfasst folgende Beitragsklassen und Beitragssätze:

Beitragsklasse	Beitragssatz in %
15	30
14	30
13	30
12	35
11	35
10	40
9	40
8	45
7	45
6	50
5	50
4	60
3	60
2	75
1	100

Fahrzeuge, die während der Laufzeit des Flottenvertrages hinzukommen, werden in die aktuell gültige Beitragsklasse eingestuft. Die Beitragsklasse wurde zu Beginn des Versicherungsverhältnisses ermittelt und wird in den folgenden Jahren entsprechend dem Schadenverlauf des Flottenvertrages gestuft.

D.1.4 Folgebeitrag

Der zu Beginn eines Versicherungsjahres zu zahlende Folgebeitrag wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anpassung der Beitragsklasse erhoben. Eine Veränderung der Beitragsklasse nach dieser Regelung begründet kein Kündigungsrecht nach G.2.7 HG-AKB.

D.1.5 Veränderung der Beitragsklasse

In den Folgejahren richtet sich die Zuordnung in eine der Beitragsklassen nach der (kupierten) Schadenquote des unmittelbar abgelaufenen Versicherungsjahres. Die Stufung erfolgt jeweils zur Hauptfälligkeit des Flottenvertrages, erstmals frühestens nach einem Jahr.

Wir ermitteln zur Rechnungserstellung der Hauptfälligkeit mit dem im aktuellen Versicherungsjahr angefallenen Gesamtschadenaufwand der gemeldeten Schäden und dem abgegrenzten Gesamtbeitrag die sich für diesen Zeitraum ergebenden Schadenquoten.

Neben der Schadenquote (SQ) ermitteln wir die sogenannte kupierte Schadenquote (kup. SQ) als weitere Kennzahl für die Ermittlung der Beitragsklasse. Bei der kupierten Schadenquote fließt der Aufwand für den einzelnen Schaden bis zur Höhe von 80 Prozent des Gesamtbeitrags, jedoch maximal mit 25.000 Euro, in die Berechnung ein.

Die Beitragsklasse für das folgende Versicherungsjahr verändert sich gegenüber der des abgelaufenen Versicherungsjahres, wenn

- die Schadenquote unter 70 Prozent liegt, um eine Beitragsklasse nach oben.
- die Schadenquote mindestens 80 Prozent und die kupierte Schadenquote höchstens 100 Prozent betragen, um eine Beitragsklasse nach unten.
- die kupierte Schadenquote größer als 100 Prozent ist, um zwei Beitragsklassen nach unten.

Die Beitragsklasse verändert sich nicht, wenn die Schadenquote mindestens 70 Prozent und weniger als 80 Prozent beträgt.

Liegt die kupierte Schadenquote im abgelaufenen Versicherungsjahr über 130 % erfolgt eine Neuverhandlung zur Hauptfälligkeit.

Die endgültige Beitragsklasse wird jeweils mit dem Datenstand sechs Monate nach Hauptfälligkeit ermittelt.

Für die Ermittlung der Stufung werden die Beiträge und Schadenaufwände aller eigenen und / oder geleasten über den Flottenvertrag versicherten Fahrzeuge gemäß Anhang 3 herangezogen. Genau diese Fahrzeuge unterliegen dem Stufungsmechanismus.

D.1.6 Umstufungstabelle

Beitrags- klasse	SQ < 70 %	SQ ≥70% und < 80 %	SQ ≥ 80 % und kup. SQ ≤ 100 %	kup. SQ > 100 %
15	15	15	14	13
14	15	14	13	12
13	14	13	12	11
12	13	12	11	10
11	12	11	10	9
10	11	10	9	8
9	10	9	8	7
8	9	8	7	6
7	8	7	6	5
6	7	6	5	4
5	6	5	4	3
4	5	4	3	2
3	4	3	2	1
2	3	2	1	1
1	2	1	1	1

D.1.7 Definitionen

Die Schadenquote ist der Quotient aus dem Gesamtschadenaufwand und dem Gesamtbeitrag

bezogen auf das Versicherungsjahr – gerundet auf 0,1 Prozent.

Der Gesamtbeitrag ist die Summe aller Beiträge ohne Versicherungsteuer, die für die versicherten Fahrzeuge für ein Versicherungsjahr, auch zeitanteilig, in Rechnung gestellt werden.

Der Gesamtschadenaufwand ist die Summe der von uns geleisteten Zahlungen und gebildeten Rückstellungen für alle innerhalb eines Versicherungsjahres zu den versicherten Fahrzeugen gemeldeten Schäden.

Abweichend von I.4.1 HG-AKB gehören zu den Schadenaufwendungen insbesondere auch sämtliche zur Abwicklung eines Schadens angefallenen Kosten sowie Leistungen an Sozialversicherungsträger, auch dann, wenn sie aufgrund eines Regulierungsabkommens erfolgen. Weiter gehören zum Schadenaufwand auch Leistungen aufgrund bestehender Mehrfachversicherungen (§ 78 Abs. 2 VVG) und Teilungsabkommen.

E Anhang 5

E.1 Zusatzbedingungen für die Versicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden

E.1.1 Voraussetzung

Für die Versicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden gelten ausschließlich der Abschnitt A.2 und die Abschnitte B bis G sowie J.3 bis O der HG-AKB entsprechend, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Die Versicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden kann nur gegen Beitragszuschlag und nur sofern für die zu versichernden Risiken eine Kfz-Vollkaskoversicherung nach A.2.3 HG-AKB vereinbart ist, abgeschlossen werden.

Wird die Kfz-Vollkaskoversicherung gekündigt oder in eine Kfz-Teilkaskoversicherung nach A.2.2 HG-AKB umgewandelt, entfällt ab dem Tag des Wegfalls/Umwandlung die Versicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. Die Versicherung für Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden kann unabhängig von der Kfz-Vollkaskoversicherung gekündigt werden.

E.1.2 Was ist versichert?

Versichert sind die im Flottenvertrag aufgeführte Fahrzeugart und die mit dem versicherten Risiko fest verbundenen Teile einschließlich Zubehör, auch wenn diese Teile nicht zur serienmäßigen Ausstattung gehören.

Darüber hinaus sind folgende fest im Risiko eingebauten oder am Risiko angebauten Gegenstände versichert, wenn der Schaden durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere vom Versicherungsschutz der Kfz-Vollkaskoversicherung umfasste Schäden an der versicherten Sache verursacht hat:

- Werkzeuge aller Art, z. B. Bohrer, Brechwerkzeuge, Messer, Zähne, Schneiden, Sägeblätter und Schleifscheiben;
- Transportbänder, Siebe, Schläuche, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten, Bereifung, Ketten, Raupen, Kabel.

E.1.3 Welche Fahrzeugarten sind versicherbar?

Es sind folgende Fahrzeugarten versicherbar:

- Pkw
- Nutzfahrzeuge

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Selbstfahrvermietfahrzeuge, Taxen und Mietwagen.

E.1.4 Welche Ereignisse sind versichert?

Unter der Voraussetzung einer bestehenden Kfz-Vollkaskoversicherung für das Fahrzeug oder den Wechselaufbau /-container sind abweichend von A.2.3.2 HG-AKB unvorhergesehene und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden versichert.

Ein Bremsschaden ist unmittelbar durch einen Bremsvorgang selbst entstanden und steht nicht im Zusammenhang mit einem Unfall im Sinne der HG-AKB.

Ein Betriebsschaden ist nicht durch einen Unfall, sondern ausschließlich durch die spezielle Verwendung des Fahrzeugs, durch einen Bedienungsfehler, durch fahrtechnisches Fehlverhalten oder durch Versagen der Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen entstanden.

Ein reiner Bruchschaden ist ausschließlich durch Überbeanspruchung, Konstruktions- oder Materialfehler entstanden. Zudem darf der Schaden nicht unter die Garantie- oder Gewährleistungspflicht eines Dritten fallen. Schäden durch Abnutzung oder Verschleiß gelten nicht als reine Bruchschäden.

E.1.5 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Für den Umfang der Entschädigung gelten A.2.6 bis A.2.18 HG-AKB entsprechend, sofern folgend nichts anderes bestimmt wird.

E.1.6 Abzug neu für alt

Bei Schäden an Motoren und Getrieben, die nicht der Fortbewegung des Fahrzeuges dienen, an Lagern und Drehkränzen aller Art, Bereifung, Raupen, Planierschildern, Greifern, Ladeschaukeln, Löffelkübeln, Eimern, Akkumulatorenbatterien und sonstigen Teilen, die wegen erhöhten Verschleißes während der Lebensdauer des versicherten Risikos erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, wird ab dem dritten Jahr nach Erstzulassung des Fahrzeuges ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug vorgenommen.

E.1.7 Selbstbeteiligung

Ist in der Kfz-Vollkaskoversicherung eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschaden von der Entschädigung abgezogen. Kommt es zu einem Schadenereignis, das sowohl eine Entschädigung in der Kfz-Vollkaskoversicherung als auch in der Versicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden auslöst, wird die vereinbarte Selbstbeteiligung von der Summe der Entschädigung nur einmal in Abzug gebracht. Ihrem Flottenvertrag können Sie entnehmen, in welcher

Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

E.1.8 Was ist nicht versichert?

Eine Entschädigung wird ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht geleistet für Schäden

- durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen als VN oder einer Person bekannt sein mussten, die über den Einsatz der versicherten Sache verantwortlich zu entscheiden hat.
- durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache; wir leisten jedoch eine Entschädigung, wenn der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhangsteht, oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert war.
- die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes, der übermäßigen Bildung von Rost, des Ansatzes von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen sind. Wird infolge eines solchen Schadens ein benachbartes Fahrzeugteil beschädigt, leisten wir bedingungsgemäß Entschädigung.
- für die ein Dritter als Lieferant, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, leisten wir Entschädigung, soweit wir dazu bedingungsgemäß verpflichtet sind. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss, und bestreitet er dies, behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gilt für diese Fälle nicht. Sie haben Ihren Anspruch auf Kosten und nach unseren Weisungen außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzahlen, wenn Sie einer Weisung von uns nicht folgen, oder soweit die Eintrittspflicht des Dritten unstreitig oder rechtskräftig festgestellt wird.

Nur soweit dies besonders vereinbart ist, wird Entschädigung geleistet für Schäden und Verluste durch Versaufen oder Verschlammen oder Schäden durch besondere Gefahren des Einsatzes von Arbeitsmaschinen auf Wasserbaustellen, im Bereich von Gewässern, auf schwimmenden Fahrzeugen oder bei Tunnelarbeiten oder bei Arbeiten unter Tage. Auf die weiteren Einschränkungen des Versicherungsschutzes nach A.2.16, D.1 und E HG-AKB wird besonders hingewiesen.

E.1.9 Was wird nicht ersetzt?

Nicht ersetzt werden:

- Motoren und Getriebe einschließlich Gelenkwelle sowie Differential, die der Fortbewegung des Fahrzeuges dienen.
- Hochvoltanlagen bei Elektro- und Hybridfahrzeugen sowie Akkumulatoren einschließlich deren Verkabelung.
- Ersatzteile und Zubehör, das mit dem versicherten Risiko nicht fest verbunden ist.
- Betriebs- und Hilfsstoffe wie Treib- und Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Kühlmittel, Reinigungs- und Schmiermittel.

Zum Motor gehören: Anlasser, Aufladesystem, Abgasanlage einschließlich der Halterungen, Kraftstoffsystem am Motor, Kühlung (Wasserpumpe, Lüfter, Thermostat, Leitungen), Generator, Motorblock mit Buchsen, Motorbremse, Triebwerk mit Kolben, Kurbelwelle mit Lagerung, Pleuel, Ölwanne, Ölpumpe und gegebenenfalls Nockenwelle mit Antrieb, Zylinderkopf mit eingebauten Teilen.

Zum Getriebe gehören: Längstrieb (Kardan-/Gelenkwellen einschließlich Zwischenlager), Wechsel- und Schaltgetriebe einschließlich Differenzial, An- und Abtriebsteil, Zusatzgetriebe einschließlich Schaltgestänge und Befestigungsteile sowie Getriebesteuerungsgeräte und Antriebswellen.

F Anhang 6

F.1 Zusatzbedingungen für die Dienstreise-Kraftfahrtversicherung

F.1.1 Voraussetzung

Für die Dienstreise-Kraftfahrtversicherung gelten ausschließlich die Abschnitte A.2, A.4, A.5 und die Abschnitte B bis G sowie J.3 bis O der HG-AKB entsprechend, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Für die Deckungserweiterung der subsidiären Dienstreise-Kfz-Haftpflichtversicherung nach F.1.12.7 gilt der Abschnitt A.1 der HG-AKB, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

F.1.2 Was ist versichert?

Bei Abschluss der Dienstreise-Kraftfahrtversicherung sind die in Ihrem betrieblichen Interesse von Ihren Arbeitnehmern mit deren Fahrzeug genehmigten und durchgeführten Dienstreisen versichert.

Unter Dienstreisen versteht man Fahrten, die der Arbeitnehmer in Ausübung seines Dienstes mit Ihrer Einwilligung mit einem Fahrzeug unternimmt, einschließlich der Standzeiten am Zielort und zwar

- die Fahrten von der regelmäßigen Arbeitsstätte zum Ziel der Dienstreise und zurück,
- die Fahrten von der Wohnung des Arbeitnehmers zum Ziel der Dienstreise und zurück bzw. zurück zur regelmäßigen Arbeitsstätte.

Ausgenommen sind Fahrten von der Wohnung zur regelmäßigen Arbeitsstätte und zurück. Vermeidbare Aufenthalte, Unterbrechungen oder Umwege, die nicht dienstlichen Zwecken dienen, gelten nicht als Dienstreisen.

Der Versicherungsschutz für eine Dienstreise beginnt mit deren Antritt und erlischt mit ihrer Beendigung.

F.1.3 Welche Fahrzeugarten sind versicherbar?

Versicherbar sind Fahrzeuge nach A.2.1.2 a) und A.2.1.2 b) HG-AKB. Das versicherbare Fahrzeug muss

- in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sein und
- sich im Eigentum des Arbeitnehmers befinden (auch bei Sicherungsübereignung an Dritte) bzw. von ihm geleast sein oder
- dem Arbeitnehmer leihweise, d.h. ohne Gewinnerzielung von mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen überlassen sein.

F.1.4 Selbstfahrvermiet-Pkw

Versicherbar sind Selbstfahrvermiet-Pkw, die von Ihren Mitarbeitern mit ständigem erstem

Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland bzw. von mitversicherten Unternehmen anlässlich einer Dienstreise mit Ihrer Einwilligung angemietet werden. Langzeitanmietungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Eine Langzeitanmietung liegt vor, wenn die Anmietung die Dauer einer Kalenderwoche übersteigt. Der Versicherungsschutz beginnt mit Übergabe des Selbstfahrvermietfahrzeuges und erlischt mit dessen Rückgabe.

Der VR ersetzt dem VN einen Betrag, der jeweils der Differenz aus der durch die vom VN an das Vermietunternehmen zu leistenden Entschädigung und der Selbstbeteiligung entspricht, die der VN für mitarbeitereigene Fahrzeuge über diesen Vertrag zu zahlen hätte. Der Betrag ist begrenzt auf den Wert, der sich bei einer Selbstbeteiligung von 2.500 Euro beim Vermietunternehmen ergeben würde. Der VR leistet ausschließlich für Schadenereignisse gemäß A.2 und A.3 HG-AKB.

F.1.5 Welche Ereignisse sind versichert?

Auf die Dienstreise-Kraftfahrtversicherung finden die Vorschriften nach A.2 HG-AKB entsprechend Anwendung. Sofern diesbezüglich abweichende individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien getroffen worden sind, gehen diese den allgemeinen Vorschriften vor.

F.1.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssumme)?

Es gelten die Versicherungssummen nach A.2.1.2 HG-AKB.

F.1.7 Wer ist versichert?

Es gelten alle Ihre Arbeitnehmer auf betrieblich veranlassten und genehmigten Dienstreisen als versichert.

F.1.8 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Besteht neben dieser Kfz-Kaskoversicherung eine weitere Versicherung für das beschädigte Fahrzeug gegen dieselbe Gefahr, sind wir hinsichtlich des unmittelbar am versicherten Fahrzeug eingetretenen Schadens vorleistungspflichtig. Bei bestehender Mehrfachversicherung ist die Entschädigungsleistung aus allen Versicherungen insgesamt auf die Höhe des eingetretenen Schadens begrenzt. Im Schadenfall sind Sie verpflichtet, mit der Schadenmeldung auch die Bestätigung abzugeben, dass der angezeigte Schaden auf einer von Ihnen genehmigten Dienstreise eingetreten ist. Auf unsere Aufforderung hin überlassen Sie uns eine Kopie der Reisekostenabrechnung. Weiterhin sind Sie und die Versicherten verpflichtet, mit der Schadenmeldung Auskunft über die anderweitig für das

Fahrzeug bestehende/n Versicherung/en unter Nennung des/der Versicherer/s, der Versicherungsscheinnummer und der Höhe einer etwaigen Selbstbeteiligung zu erteilen. Dies gilt auch für Verträge, die Pannen- und Unfallhilfe beinhalten. Sonstige Pflichten von Ihnen bzw. der Versicherten werden hierdurch nicht berührt.

F.1.9 Selbstbeteiligung

Die vereinbarte Selbstbeteiligung wird bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Dies gilt für jedes versicherte Fahrzeug gesondert. Ihrem Flottenvertrag können Sie entnehmen, in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

F.1.10 Jahresmeldung/ Meldung Dienstreisetage/-kilometer

Der Versicherungsbeitrag richtet sich nach der Summe aller Dienstreisekilometer oder der Anzahl aller Dienstreisetage, welche innerhalb eines Versicherungsjahres angefallen sind. Die vereinbarte Abrechnungsart können Sie Ihrem Flottenvertrag entnehmen.

Die für die Endabrechnung erforderlichen tatsächlich angefallenen Kilometer oder Tage müssen bis spätestens sechs Wochen nach der Hauptfälligkeit gemeldet werden. Sofern bis zu diesem Stichtag keine Meldung vorliegt, sind wir berechtigt, die Jahresendabrechnung mit einem Sanktionszuschlag auf den zuletzt abgerechneten Jahresbeitrag zu versehen. Dieser ist in Ihrem Flottenvertrag aufgeführt.

F.1.11 Dienstreiseverzeichnis

Sofern es in Ihrem Flottenvertrag vereinbart ist, muss ein Verzeichnis über alle nach diesem Vertrag zu versichernden Dienstreisen mit folgenden Daten geführt werden:

- Vor- und Zuname des Arbeitnehmers,
- Beginn der Dienstreise,
- Ende der Dienstreise,
- Zielort,
- zurückgelegte Dienstreisekilometer.

Wir sind berechtigt, das Dienstreiseverzeichnis und die Fahrtkostenabrechnungen jederzeit einzusehen. Auf Anforderung sind Sie verpflichtet, uns eine Kopie des Dienstreiseverzeichnisses zu überlassen.

F.1.12 Deckungserweiterungen

Ihrem Flottenvertrag können Sie entnehmen, welche Deckungserweiterungen Sie abgeschlossen haben.

Mitversicherung von Vorhaltung

F.1.12.1 Ergänzend besteht Versicherungsschutz auch für Schäden, die während der Bereithaltung des vom Arbeitnehmer genutzten Fahrzeuges am üblichen Stellplatz bei Ihrer Betriebsstätte zwischen zwei am selben Tag durchzuführenden Dienstreisen

am Fahrzeug des Arbeitnehmers entstehen. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer überwiegend im Außendienst eingesetzt ist und die Bereithaltung seines Fahrzeuges für Dienstreisen zur Erfüllung des Arbeitsvertrages erforderlich ist.

Dienstreise-SFR-Verlustversicherung

F.1.12.2 Wird der Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag eines Arbeitnehmers aufgrund eines oder mehrerer Schäden, die von ihm mit seinem privaten Fahrzeug auf mit Ihrer Einwilligung durchgeführten Dienstreisen verursacht wurden, zurück gestuft, ersetzen wir den dadurch entstehenden höheren Versicherungsbeitrag im vereinbarten Umfang und zu nachgenannten Voraussetzungen. Für das vom Arbeitnehmer verwendete Fahrzeug muss uneingeschränkt Kaskoversicherungsschutz nach diesem Vertrag bestehen und keine Pflichtverletzungen nach den Abschnitten D und E der HG-AKB seitens des Arbeitnehmers vorliegen. Der Arbeitnehmer selbst ist Versicherungsnehmer beim Kfz-Haftpflichtversicherer des für die Dienstreise eingesetzten Fahrzeuges. Den Umfang der Rückstufung, die Höhe des Mehrbeitrags und der geleistete Schadenaufwand sind durch eine schriftliche Bestätigung des Kfz-Haftpflichtversicherers des für die Dienstreise eingesetzten Fahrzeuges zu belegen.

Mitversicherung von Wertminderung

F.1.12.3 Abweichend von A.2.13.1 HG-AKB erstatten wir im Schadenfall eine am arbeitnehmereigenen Fahrzeug eventuell eingetretene Wertminderung, die nach den Grundsätzen des Haftpflichtrechts zu ermitteln ist.

Mitversicherung von Nutzungsausfall/Mietwagen

F.1.12.4 Abweichend von A.2.13.1 HG-AKB übernehmen wir bei Eintritt eines entschädigungspflichtigen Schadens entweder eine Nutzungsausfallentschädigung oder die Kosten für die Anmietung eines Selbstfahrvermiet-Pkw für die Dauer der erforderlichen Reparatur nach den Grundsätzen des Haftpflichtrechts, wenn die vollständige und fachgerechte Reparatur durch Vorlage einer Rechnung nachgewiesen wird. Besteht aufgrund betrieblicher Regelungen ein Anspruch des Arbeitnehmers gegenüber Ihnen auf Ausgleich eines Nutzungsausfalls anlässlich der Beschädigung seines Pkw während einer dienstlich veranlassten Fahrt, dann leisten wir eine Entschädigung nach der betrieblichen Regelung. Soweit im Schadenfall ein Dritter dem Versicherten gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche den Leistungsverpflichtungen aus diesem Vertrag vor. Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß § 14 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) nur deshalb nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherten die Entschädigungspflicht aus dem anderen Vertrag

ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der VR unter Vorbehalt der Rückforderung eine vorläufige Zahlung leisten.

Fahrschutz-Versicherung

F.1.12.5 Der Versicherungsschutz aus der Fahrschutz-Versicherung nach A.5.1 bis A.5.9 HG-AKB besteht für von Ihnen genehmigte Dienstreisen.

F.1.12.6 Bei einem Unfall mit einem Fahrzeug eines Mitarbeiters während einer Dienstreise ist uns gegenüber die Bestätigung abzugeben, dass der angezeigte Schaden auf einer von Ihnen genehmigten Dienstreise eingetreten ist. Auf unsere Aufforderung müssen Sie eine Kopie der Reisekostenabrechnung vorlegen. Weiterhin sind Sie und die Versicherten verpflichtet, mit der Schadenmeldung Auskunft über die anderweitig für das Fahrzeug bestehende/n Versicherung/en unter Nennung des Versicherers sowie der Versicherungsnummer zu erteilen.

Subsidiäre Dienstreise-Kfz-Haftpflichtversicherung

F.1.12.7 Kfz-Haftpflichtversicherungsschutz nach A.1 HG-AKB besteht ausschließlich subsidiär für Sie in Ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber für Schadenergebnisse, die von Arbeitnehmern mit ihren Fahrzeugen bei von Ihnen dienstlich veranlassten Fahrten verursacht wurden und Freistellungsansprüche der Arbeitnehmer gegenüber Ihnen aus dem Arbeitsverhältnis bestehen, vorausgesetzt, dass für die Fahrzeuge der Arbeitnehmer eine Kfz-Haftpflichtversicherung, mindestens nach den gesetzlichen Vorschriften, begründet besteht.

F.1.12.8 Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der ersatzpflichtige Schaden die Versicherungssumme der für das schadenverursachende Fahrzeug bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung übersteigt. Sofern aufgrund nationaler bzw. internationaler Bestimmungen oder im Rahmen multilateraler Garantieabkommen (z. B. System

Grüne Karte) eine Eintrittspflicht des Kfz-Haftpflichtversicherers des schadenverursachenden Fahrzeug (Erstversicherer) über die mit ihm vereinbarten Versicherungssummen hinaus besteht, werden auch in diesem Fall sämtliche Leistungen des Erstversicherers auf die Versicherungssumme angerechnet. Ebenso ist eine weitergehende Entschädigung für den körperlichen Schaden einer einzelnen Person dann ausgeschlossen, wenn der Schaden der einzelnen Person in Höhe der maximierten Versicherungssumme für Personenschäden vom Erstversicherer des schadenverursachenden Fahrzeugs befriedigt wird.

F.1.12.9 Im Anschluss an die für das schadenverursachende Fahrzeug bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung gewähren wir in Form einer Summendifferenzdeckung Versicherungsschutz bis zu einer Gesamtschadenssumme, die den Versicherungssummen nach A.1.3 HG-AKB entspricht.

Mitversicherung von Rufbereitschaft

F.1.12.10 Abweichend von Anhang 6, F.1.2 können auch Fahrten eines Ihrer Arbeitnehmer von seinem Wohnort zur regelmäßigen Arbeitsstätte und wieder zurück versichert werden. Die Fahrt muss im Rahmen einer Rufbereitschaft durchgeführt werden. Vermeidbare Aufenthalte, Unterbrechungen oder Umwege, die nicht dienstlichen Zwecken dienen, gelten nicht als Dienstfahrten. Im Falle eines Schadens ist die Rufbereitschaft des Arbeitnehmers anhand eines Dienstplans mit der Schadenanzeige einzureichen.

Kfz-Unfallversicherung

F.1.12.11 Der Versicherungsschutz aus der Kfz-Unfallversicherung nach A.4 HG-AKB besteht für von Ihnen genehmigte Dienstreisen. Es kann das Pauschalssystem nach A.4.2.1 HG-AKB oder das Pauschal-Plus System nach A.4.2.2 HG-AKB vereinbart werden.

G Anhang 7

G.1 Zusatzbedingungen für die Kfz-Handel und – Handwerk-Versicherung

G.1.1 Voraussetzung

Für die Kfz-Handel und – Handwerk-Versicherung gelten ausschließlich die Abschnitte A.1 und 2, die Abschnitte B bis H sowie J.3 bis O der HG-AKB entsprechend, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

G.1.2 Was ist versichert?

Wir gewähren Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Kaskoversicherungsschutz für die versicherten Fahrzeuge.

G.1.2.1 Versicherungsschutz besteht für fremde Fahrzeuge, solange sich diese Risiken aufgrund des Zwecks Ihres Kfz-Handwerksbetriebes oder Kfz-Handelsbetriebes in Ihrer Obhut oder in der Obhut einer von Ihnen beauftragten oder bei Ihnen angestellten Person befinden. Nicht versichert ist die Haftpflicht eines etwaig beauftragten Unternehmers bzw. dessen Personal.

G.1.2.2 Obhut beginnt mit Übernahme des Fahrzeugs und endet mit der Übergabe an den Kunden, spätestens jedoch zwei Werkzeuge nach Fertigstellung des Fahrzeuges.

G.1.2.3 Obhut besteht auch außerhalb der Betriebsstätte im Zusammenhang mit einem Reparatur-, Instandsetzungs- oder Wartungsauftrag

- bei Teilarbeiten auf fremden Grundstücken im Rahmen eines Auftrages, sofern diese nicht ausschließlich auf fremden Grundstücken erfolgen,
- im Rahmen des Hol- und Bringservice durch eigene Mitarbeiter.

G.1.3 Welche Betriebsarten sind versicherbar?

Sie können Ihrem Flottenvertrag entnehmen, für welche Betriebsarten Versicherungsschutz besteht.

Kfz-Handwerksbetriebe

G.1.3.1 Kfz-Handwerksbetriebe sind Unternehmen, in denen Reparatur-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an fremden Fahrzeugen und deren Teilen gegen Entgelt ausgeführt werden.

Kfz-Handelsbetriebe

G.1.3.2 Kfz-Handelsbetriebe sind Betriebe, die für eigene oder fremde Rechnung neue oder gebrauchte Fahrzeuge gewerbsmäßig an- und verkaufen.

Kfz-Handels- und Handwerksbetrieb

G.1.3.3 Kfz-Handels- und Handwerksbetriebe sind Betriebe, die für eigene oder fremde Rechnung neue oder gebrauchte Fahrzeuge gewerbsmäßig

an- und verkaufen sowie Reparatur-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an fremden Fahrzeugen und deren Teilen gegen Entgelt ausführen.

G.1.4 Wo besteht Versicherungsschutz?

G.1.4.1 Es besteht Versicherungsschutz auf den dem VN zugehörigen und dem VR angezeigten, in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Betriebsstätten. Eine Ausnahme stellen fremde Grundstücke gemäß Anhang 7, G.1.2.3 dar.

G.1.4.2 Die von Ihnen angezeigten Betriebsstätten gelten als nicht öffentliche Verkehrsfläche im Sinne des Straßenverkehrsrechts. Verkehrs- oder zulassungsrechtliche Vorschriften werden von dieser Regelung nicht berührt.

G.1.5 Welche Fahrzeuge sind versichert?

G.1.5.1 Als Fahrzeuge, die sich in Ihrer Obhut befinden, gelten auch Fahrzeuge, die einem anderen zur Sicherung übereignet, aber in Ihrem Besitz belassen sind. Fahrzeuge, die Sie unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben haben, gelten vom Zeitpunkt der Übergabe an nicht als eigene Fahrzeuge. Versichert sind ausschließlich Fahrzeuge, die in direktem Zusammenhang mit der von Ihnen versicherten Betriebsart stehen.

Eigene und fremde zulassungspflichtige und zugelassene Fahrzeuge, Anhänger und selbstfahrende Arbeitsmaschinen

G.1.5.2 Versichert sind eigene Fahrzeuge, Anhänger und selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die im Rahmen einer Tageszulassung zugelassen sind maximal für sieben Tage, bis zur Ab- oder Ummeldung. Tageszulassungen erstrecken sich auf Neufahrzeuge, die auf Sie zugelassen sind, sich in Ihrem unmittelbaren Besitz befinden und nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verwendet werden.

G.1.5.3 Versichert sind eigene Fahrzeuge, Anhänger und selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die noch auf einen anderen zugelassen sind, die Sie aber in unmittelbarem Besitz haben, bis zum Zeitpunkt der Umschreibung, Abmeldung oder Vornahme des Händlereintrags, höchstens für die Dauer von sieben Tagen, seit das Fahrzeug in Ihren unmittelbaren Besitz gelangt ist.

G.1.5.4 Versichert sind eigene Fahrzeuge, Anhänger und selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die bereits auf einen Käufer zugelassen sind, die Sie aber noch in unmittelbarem Besitz haben, höchstens für die Dauer von sieben Tagen nach Zulassung auf den Käufer.

- G.1.5.5 Versichert sind fremde Fahrzeuge, Anhänger und selbstfahrende Arbeitsmaschinen, wenn und solange sie sich zu einem Zweck, der mit dem gewöhnlichen Betrieb des Kfz-Handels und Handwerks in unmittelbarem Zusammenhang steht, in Ihrer Obhut oder einer von Ihnen beauftragten oder bei Ihnen angestellten Person befinden.
- Eigene und fremde zulassungspflichtige, aber nicht zugelassene Fahrzeuge, Anhänger und selbstfahrende Arbeitsmaschinen**
- G.1.5.6 Versichert sind die zum Verkauf stehenden eigenen zulassungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Fahrzeuge, Anhänger und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen.
- G.1.5.7 Versichert sind fremde Fahrzeuge, Anhänger und selbstfahrende Arbeitsmaschinen, wenn und solange sie sich zu einem Zweck, der mit dem gewöhnlichen Betrieb des Kfz-Handels und Handwerks in unmittelbarem Zusammenhang steht, in Ihrer Obhut oder einer von Ihnen beauftragten oder bei Ihnen angestellten Person befinden.
- Abgeschleppte oder auf der Ladefläche überführte eigene oder fremde Fahrzeuge**
- G.1.5.8 Versichert sind eigene oder fremde Fahrzeuge, die auf der Ladefläche von dafür vorgesehenen Güterfahrzeugen oder Eisenbahnwaggons überführt werden, soweit Sie die Gefahr für diese Fahrzeuge tragen. Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit für ein beschädigtes Fahrzeug nicht anderweitig eine Versicherung für die gleiche Gefahr besteht. Dies gilt auch, wenn in diesen Versicherungen eine Subsidiaritätsklausel vorgesehen ist.
- Hinweis:** Die gewerbliche Beförderung von Fahrzeugen im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes ist nicht versichert.
- Eigene und fremde nicht zulassungspflichtige, aber versicherungspflichtige Fahrzeuge, Anhänger und selbstfahrende Arbeitsmaschinen**
- G.1.5.9 Versichert sind die zum Verkauf stehenden eigenen nicht zulassungspflichtigen, aber versicherungspflichtigen Fahrzeuge, Anhänger und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen.
- G.1.5.10 Versichert sind fremde nicht zulassungspflichtige, aber versicherungspflichtige Fahrzeuge, Anhänger und selbstfahrende Arbeitsmaschinen.
- G.1.6 Was zahlen wir bei Beschädigung?**
- In der Kfz-Haftpflichtversicherung**
- G.1.6.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung kann der Dritte, soweit es sich aus den Vorschriften über die Pflichtversicherung nicht ohnehin ergibt, seinen Anspruch auf Ersatz des Schadens auch gegen uns geltend machen. § 3 Pflichtversicherungsgesetz (PflVersG) ist sinngemäß anzuwenden. Voraussetzung ist, dass der Dritte seinen Ersatzanspruch in Höhe der zu leistenden Entschädigung an uns abtritt. In Erweiterung von A.1.2 HG-AKB bezieht sich die Haftpflichtversicherung für fremde Fahrzeuge auch auf Ansprüche des Eigentümers oder Halters gegen den jeweiligen Fahrer.
- In der Kfz-Kaskoversicherung**
- G.1.6.2 Es gelten die in A.2.1.2 HG-AKB genannten Versicherungssummen je Einzelschaden. Für alle Schäden aufgrund eines Ereignisses beträgt die Versicherungssumme 250.000 Euro, für alle Schäden eines Versicherungsjahres 750.000 Euro.
- Kumulschaden**
- G.1.6.3 Ein Kumulschadenereignis resultiert aus den in Abschnitt A.2.2.6 HG-AKB beschriebenen Naturgewalten. Im Hinblick auf eine vereinbarte Selbstbeteiligung gilt der Abschnitt A.2.12 HG-AKB.
- 24-Stunden-Regelung**
- G.1.6.4 Einem Versicherungsfall werden alle Schäden an versicherten Fahrzeugen, Anhängern und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen zugerechnet, die regional durch ein und dieselbe Ursache im zeitlichen Zusammenhang (Ursachenidentität) innerhalb von 24 Stunden eintreten. Bei Überschwemmung sind - hiervon abweichend - als ein Versicherungsfall alle Überschwemmungsschäden zu verstehen, die durch ein und dieselbe Überschwemmung im zeitlichen Zusammenhang eintreten.
- G.1.6.5 Bei fremden Fahrzeugen besteht zusätzlich Versicherungsschutz für Sie zu Ansprüchen Ihrer Vertragspartner wegen Kosten eines Ersatz- bzw. Mietfahrzeugs, wegen Nutzungs- oder Verdienstaufschlags sowie weiterer Sach- und Sachfolgeschäden (Hotelübernachtung u. ä.). Das gilt auch dann, wenn für den Schaden am Fahrzeug selbst wegen grober Fahrlässigkeit gemäß § 81 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) nur eingeschränkter oder kein Versicherungsschutz besteht.
- G.1.6.6 Die Entschädigungsleistung bemisst sich nach dem Händlereinkaufspreis (ohne Mehrwertsteuer).
- G.1.7 Subsidiärer Versicherungsschutz**
- G.1.7.1 Soweit sich eine Kaskoversicherung auf ein Fahrzeug bezieht, das unter Eigentumsvorbehalt eines Kfz-Herstellers bzw. einer dem Hersteller zuzuordnenden Absatz- bzw. Finanzierungsorganisation steht und sich in Ihrem Besitz befindet, wird eine Entschädigung nur geleistet, soweit für dieses Fahrzeug nicht anderweitig eine Versicherung für die gleiche Gefahr besteht. Dies gilt auch, wenn in diesen Versicherungen eine Subsidiaritätsklausel vorgesehen ist.
- G.1.7.2 Soweit Versicherungsschutz über eine Betriebshaftpflichtversicherung besteht, geht diese vor.

Sind die Versicherungssummen der Betriebshaftpflichtversicherung teilweise oder ganz verbraucht, so besteht im Anschluss Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungssummen dieser Kfz-Handel und -Handwerk-Versicherung. Das Bestehen eines anderweitigen Versicherungsvertrages haben Sie spätestens anlässlich eines Schadenfalls anzuzeigen. Sollte die Betriebshaftpflichtversicherung aufgrund ein es Ihnen zuzurechnenden Verhaltens (z.B. Zahlungsverzug oder Obliegenheitsverletzung) leistungsfrei geworden sein, so regulieren wir so, als habe der andere Versicherer geleistet. In allen Fällen haben Sie eine etwaig mit dem anderen Versicherer vereinbarte Selbstbeteiligung zu tragen.

G.1.8 Auswirkung Ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

G.1.8.1 Ihre AGB wirken, wenn sie rechtswirksam mit einem Ihrer Vertragspartner vereinbart wurden, auch zu unseren Gunsten. Soweit Sie nach den AGB für den eingetretenen Schaden nicht haften, sind auch wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht bei schuldhafter Herbeiführung eines Schadens an einem Kundenfahrzeug in Werkstattobhut.

G.1.9 Was ist nicht versichert?

Garagenmäßige Unterstellung

G.1.9.1 Nicht versichert sind alle fremden Fahrzeuge, die bei Ihnen garagenmäßig untergestellt werden. Garagenmäßige Unterstellung liegt vor, wenn die Obhut im Sinne von Anhang 7, G.1.2.1 zur Erreichung des Zweckes Ihres Kfz-Handel- und Handwerksbetriebes nicht mehr oder noch nicht erforderlich ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Kunde sein Fahrzeug aus eigenem Interesse früher zu Ihnen bringt oder länger bei Ihnen belässt. Die Unterstellung eines Fahrzeugs unmittelbar vor oder nach zügig durchzuführenden Reparatur- oder Wartungsarbeiten bis zu einer Dauer von drei Tagen beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

Nicht zugelassene Fahrzeuge

G.1.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn eigene und fremde Fahrzeuge, die nach § 3 FZV zulassungs- oder versicherungspflichtig, aber nicht zum Verkehr zugelassen sind, auf öffentlichen Wegen oder Plätzen verwendet werden. Dieser Ausschluss gilt nicht gegenüber Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht.

Ihre finanzierten oder geleaste Fahrzeuge

G.1.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ihre finanzierten oder geleaste Fahrzeuge, die im Eigentum eines Dritten stehen und von diesem versichert sind.

Personen- oder Güterbeförderung, Fahrzeugvermietung

G.1.9.4 Nicht versichert sind die entgeltliche Personen- oder Güterbeförderung und die gewerbsmäßige Fahrzeugvermietung sowie Werkstatt- und Unfallersatzfahrzeuge.

Berechtigter Fahrer

G.1.9.5 Gebraucht ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug, sind wir nur dann zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung nach D.1.2 HG-AKB, durch Sie, den Halter oder den Eigentümer weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Pflicht arglistig verletzt wurde.

Vereinbarter Verwendungszweck

G.1.9.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an Fahrzeugen, die zu Zwecken verwendet werden, die nicht mit dem gewöhnlichen Betrieb des Kfz-Handels und -Handwerks in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Schlüsselbox am Fahrzeug

G.1.9.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Totalentwendung, wenn das Fahrzeug zur Tatzeit mit einer am Fahrzeug befestigten Box (Schlüsseltresor), in der der Fahrzeugschlüssel aufbewahrt wird, versehen ist. Unerheblich ist, ob ein Zusammenhang zwischen dem Vorhandensein des Schlüsseltresors und der Durchführung der Entwendung nachgewiesen wird.

Fahrzeuge anderer Betriebe des Kfz-Handels und -Handwerks

G.1.9.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrzeuge anderer Betriebe des Kfz-Handels und -Handwerks, wenn kein konkreter Reparatur- oder Wartungsauftrag zur unmittelbaren Ausführung vorliegt.

G.1.10 Beitragsbemessungsgrundlage

G.1.10.1 Beitragsbemessungsgrundlage sind die konsolidierten Umsatzerlöse gemäß § 277 Handelsgesetzbuch aller durch diesen Vertrag versicherten Unternehmen, die aus den mit diesem Vertrag versicherten Betriebsarten generiert werden. Das Versicherungsjahr muss dem Geschäftsjahr entsprechen.

G.1.11 Meldung der Beitragsbemessungsgrundlage und Beitragserhebung

G.1.11.1 Die Beitragsbemessungsgrundlage für alle Versicherungsjahre ergibt sich aus der Meldung des Umsatzerlöses des zuletzt abgeschlossenen Geschäftsjahres oder eines von Ihnen angegebenen höheren Wertes. Wir sind jederzeit berechtigt, die Umsatzerlöse bei Ihnen zu erfragen, um für das aktuelle oder folgende Versicherungsjahr ggf. eine Beitragsanpassung auf der Grundlage der Meldung des Umsatzes zu kalkulieren. Sie sind dazu verpflichtet, uns die erforderlichen Angaben

und ggf. Unterlagen auf erstes Verlangen zu machen bzw. auszuhändigen. Bei Nichtmeldung sind wir berechtigt die aktuellen Beiträge um 50 % zu erhöhen.

G.1.11.2 Die von Ihnen gemachten Angaben sind auf Anforderung durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

G.1.12 Sonstige Mitteilungspflichten

G.1.12.1 Das Hinzukommen neuer Betriebe/Betriebsteile müssen Sie uns unverzüglich, spätestens aber binnen eines Monats, anzeigen.

G.1.13 Aufbewahrung von Fahrzeugschlüsseln und -dokumenten

Fahrzeugschlüssel und -dokumente

G.1.13.1 Sie haben sicherzustellen, dass bei der Handhabung und Aufbewahrung von Fahrzeugschlüsseln und -dokumenten (Fahrzeugbriefe und -schein e bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I und II) besondere Sorgfalt angewendet wird, um eine Entwendung von Fahrzeugen mittels der dazugehörenden Schlüssel – darunter sind alle Arten von Fahrberechtigungskomponenten, zu vermeiden.

G.1.13.2 Fahrzeugschlüssel und -dokumente sind nur innerhalb der zum Versicherungsort gehörenden Gebäude in verschlossenen Wertschutzschränken versichert, die eine erhöhte Sicherheit gegen Aufbrechen und Wegnahme des Behältnisses gewähren. Ferner besteht Versicherungsschutz, wenn sich Fahrzeugschlüssel und -dokumente vorübergehend in einem Schlüsselannahmesystem befinden, das ausreichende Sicherheit gegen deren Wegnahme bietet.

G.1.13.3 Während der Arbeit (Geschäftszeit) besteht Versicherungsschutz, wenn Sie die in Ihrem Gewahrsam befindlichen Fahrzeugschlüssel und -dokumente innerhalb von Gebäuden unter einfachem Verschluss in für Kunden und andere betriebsfremde Dritte ohne besondere Befugnis nicht zugänglichen Bereichen aufbewahren.

Händler-einkaufswert	VdS-Klasse I VdS-Widerstandsgrad (Euronorm EN 1143-1)	VdS-Klasse II VdS-Widerstandsgrad (Euronorm EN 1143-1)	nach Vereinbarung
bis 25.000 Euro	X		
ab 25.000 Euro		X	
ab 75.000 Euro			X

Wertschutzschränke und Schlüsselannahmesysteme

G.1.13.4 Wertschutzschränke sind z. B. Stahlschränke, eingemauerte Stahlwandschränke, Panzer-Geldschränke, jeweils in VdS-zertifizierter Ausführung. Entsprechend der Wertigkeit der einzelnen

Marken/Fahrzeugsegmente sind Wertschutzschränke, mit mindestens dem VdS-Widerstandsgrad, der sich aus der Tabelle ergibt, Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes.

G.1.13.5 Zur Erfüllung der Versicherungsbedingungen müssen mehrwandige Stahlschränke oder eingemauerte Stahlwandschränke (diese müssen im Mauerwerk fest verankert, nicht überstehend eingebaut und die Seiten- und Rückwände mit einem mindestens 10 cm starken Betonmantel umgeben sein) den Anforderungen nach VdS 2450 entsprechen. Freistehende Stahlschränke und Wertschutzschränke müssen ein Mindestmaß von 300 kg aufweisen oder gemäß Herstellervorschrift verankert sein.

G.1.13.6 Bei Behältnissen älterer Bauart entscheiden wir, ob und in welchem Umfang Versicherungsschutz gewährt werden kann. Wertschutzschränke nach VDMA (veraltete Norm) können wie folgt eingestuft werden:

- Wertschutzschrank C1: entsprechend VdS-Klasse I
- Wertschutzschrank C2: entsprechend VdS-Klasse II
- Wertschutzschrank D1 oder D10: entsprechend VdS-Klasse III
- Wertschutzschrank D2 oder D20: entsprechend VdS-Klasse IV

G.1.13.7 Sind Wertschutzschränke mit einem zu der jeweiligen Klassifizierungsstufe geforderten VdS-Widerstandsgrad nicht vorhanden und/oder eine höhere Sicherheitsstufe obligatorisch, ist eine Beurteilung und Einstufung Ihrer vorhandenen Wertbehältnisse und Sicherungseinrichtungen durch die HDI Risk Consulting GmbH erforderlich. Von uns genehmigte Wertbehältnisse werden vertraglich dokumentiert, soweit sie nicht der bedingungsgemäßen VdS-Norm entsprechen. Für Schlüsselannahmesysteme/Depotsafes gelten folgende sicherheitstechnische Voraussetzungen:

- das Schlüsselannahmesystem ist in die Fassade des Gebäudes flächenbündig eingelassen,
- auf den Inhalt kann nur von innen zugegriffen werden und das Schloss ist flächenbündig montiert,
- der Einwurfschacht ist mit einer Rückhol Sperre versehen, die einen wirksamen Schutz gegen Entnahme/Manipulation gewährleistet
- Gehäuse, Einwurfschacht und Tür bieten einen erhöhten Schutz gegen Aufbruch. Türscharniere dürfen nicht von außen zugänglich sein oder es müssen entsprechende Hinterhaken vorhanden sein.

G.1.14 Übergangsfristen

G.1.14.1 Stehen zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns keine diesen Bedingungen entsprechenden Wertbe-

hältnisse zur Verfügung, kommt nach einer Übergangsfrist eine erhöhte Selbstbeteiligung gemäß Anhang 7, G.1.16.4 zur Anwendung. Die Übergangsfrist bemisst sich – sofern nicht abweichend durch konkrete Vorgaben unsererseits bestimmt – wie folgt:

G.1.14.2 Wenn innerhalb der letzten 24 Monate vor Vertragsbeginn ein Einbruchdiebstahl oder ein Fahrzeugdiebstahl erfolgt ist, haben Sie binnen drei Monaten ab Vertragsbeginn – auch ohne gesonderte Aufforderung durch uns – die Anschaffung bzw. Herstellung eines den vorgenannten Kriterien entsprechenden Behältnisses nachzuweisen.

G.1.14.3 Wenn kein entsprechender Schaden im genannten Zeitraum eingetreten ist, erhöht sich die Frist auf sechs Monate ab Vertragsbeginn.

G.1.15 Ersatzleistung bei Schlüsselerwendung

G.1.15.1 Die notwendigen Aufwendungen für den Austausch von Fahrzeugschlössern und/oder die Neuprogrammierung von Fahrzeugschlüsseln/-schließenanlagen ersetzen wir, wenn Fahrzeugschlüssel aus einem verschlossenen, diesen Bedingungen entsprechenden Wertbehältnis entwendet wurden und das Risiko der nachfolgenden Fahrzeugentwendung besteht. Es gelten folgende Versicherungssummen:

- 10.000 Euro bei VdS-Widerstandsgrad I
- 20.000 Euro bei VdS-Widerstandsgrad II oder höher

G.1.16 Versicherungsschutz für höherwertige Fahrzeuge

G.1.16.1 Es besteht Versicherungsschutz für Schäden durch Totalentwendung bei höherwertigen Fahrzeugen, wenn die Übergabe an und die Rücknahme von Dritte(n) ausschließlich persönlich erfolgen. Höherwertige Fahrzeuge sind Fahrzeuge mit einem Händler-Nettoeinkaufspreis über 35.000 Euro.

Überprüfung der Fahrzeugschlüssel

G.1.16.2 Bei jeglicher Überlassung von Fahrzeugschlüsseln an Dritte haben Sie sich oder die von Ihnen beauftragten Personen unmittelbar nach Rückgabe des Fahrzeugs ausdrücklich davon zu überzeugen, dass der zurückgegebene Fahrzeugschlüssel zu dem betreffenden Fahrzeug gehört

(Kompatibilitätsprüfung der Schlüssel). Die Kompatibilitätsprüfung ist zu dokumentieren. Sie haben durch Anweisung Ihrer Mitarbeiter dafür Sorge zu tragen, dass die genannten Anforderungen eingehalten werden.

Sicherung bei Lagerung / Ausstellung

G.1.16.3 Für Schäden durch Totalentwendung höherwertiger Fahrzeuge, die außerhalb der Geschäftszeiten auf dem Betriebsgelände verbleiben, wird nur Versicherungsschutz gewährt, wenn ein erhöhter Schutz gegen ihre Wegnahme sichergestellt ist. Ein solcher Schutz ist gegeben, wenn alle Fahrzeuge in verschlossenen Gebäuden oder innerhalb eingefriedeter Außenbereiche des Betriebsgeländes abgestellt werden oder gegen einfaches Wegfahren oder sonstiges Entfernen (z.B. durch Findlinge, Fahrzeugkrallen, Poller, Zuparken anderer Fahrzeuge) gesichert sind. Höherwertige Fahrzeuge, die sich zu Ausstellungszwecken vorübergehend außerhalb der Betriebsgelände befinden, sind analog zu sichern (z.B. Beaufsichtigung durch Wachdienst).

Verletzung von Sicherheitsvorschriften / Obliegenheiten

G.1.16.4 Bei Verletzung einer der genannten Pflichten bzw. Obliegenheiten nach diesen Zusatzbedingungen oder der HG-AKB gelten die Regelungen nach Abschnitt D HG-AKB. Eine Leistungskürzung erfolgt abweichend der Regelung D.3 HG-AKB um maximal 20 % vom Fahrzeugwert, mindestens 10.000 Euro.

Ausschlüsse

G.1.16.5 Unabhängig von der Tageszeit besteht kein Versicherungsschutz für die Entwendung eines Fahrzeugs, wenn Fahrzeugschlüssel/-dokumente offen und damit für betriebsfremde Dritte zugänglich abgelegt werden oder sich im/am Fahrzeug befinden. Dies gilt auch und unabhängig vom Aufbewahrungsort des Fahrzeugs, wenn Fahrzeugschlüssel in einer am Fahrzeug selbst befestigten Metallbox (Schlüsselbox bzw. Schlüsseltresor) aufbewahrt werden, sofern mit uns keine abweichenden Regelungen getroffen und diese von uns ausdrücklich bestätigt wurden.

G.1.16.6 Für freistehende Schlüsselannahmesysteme wird kein Versicherungsschutz gewährt.

H Anhang 8

H.1 Zusatzbedingungen für die Kfz-Oldtimer-Versicherung

H.1.1 Voraussetzung

Für die Versicherung von Oldtimern gelten ausschließlich die Abschnitte A – H sowie J.3 bis O HG-AKB entsprechend, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Anhang 2 gilt nicht.

Oldtimer sind Fahrzeuge, die nach der Fahrzeug-Zulassungs-verordnung (FZV) der Zulassungspflicht unterliegen, deren Erstzulassung bei Versicherungsbeginn mindestens 25 Jahre zurückliegt und die sich weitgehend im Originalzustand befinden.

Der Oldtimer darf nur von Ihnen bzw. den im Flottenvertrag bezeichneten Repräsentanten oder Ihrem bzw. deren Lebenspartner gefahren werden, wenn diese Person mindestens 25 Jahre alt ist.

Der Oldtimer wird ausschließlich privat genutzt oder im geringen Umfang zu Werbezwecken Ihrer Unternehmung. Eine gewerbliche Gebrauchs-nutzung im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht zulässig.

Bei Versicherungsbeginn muss der Marktwert des Oldtimers als Kraftrad mindestens 500 Euro und als andere Fahrzeugart mindestens 3.500 Euro betragen.

Die Zustandsnote des Oldtimers gemäß unserem Bewertungsbogen, der von Ihnen auszufüllen ist (Eigenbewertung), bzw. einem Gutachten, darf nicht schlechter als „3“ sein.

Der Oldtimer muss an Ihrem Firmensitz bzw. Wohnsitz eines Repräsentanten nachts – von Ausnahmefällen abgesehen – in einer abschließbaren Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgarage abgestellt werden.

Die Fahrleistung des Oldtimers darf in einem Versicherungsjahr 5.000 km nicht überschreiten.

H.1.2 Was ist versichert?

Sie können Ihrem Flottenvertrag entnehmen, welcher Versicherungsschutz besteht.

H.1.3 Beitrag

Bei der Beitragsberechnung in der Kfz-Haftpflichtversicherung werden die Motorleistung und ausschließlich bei Pkw das Jahr der Erstzulassung berücksichtigt. In der Kfz-Kaskoversicherung richtet sich der Beitrag nach dem Marktwert.

H.1.4 Außerbetriebsetzung

Bei einer Außerbetriebsetzung des Oldtimers gemäß § 14 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) wird abweichend von H.1.7 HG-AKB beitragsfreier Versicherungsschutz für sechs Monate gewährt und das Versicherungsverhältnis endet nicht automatisch durch Zeitablauf, sondern wird nach sechs Monaten in vollem Umfang fortgesetzt. Der bisherige Beitrag wird weiter berechnet. Wird der Oldtimer nach Ablauf des 6-Monats-Zeitraumes nicht wieder zugelassen, können Sie in der Kfz-Kaskoversicherung die Reduzierung des Versicherungsumfangs verlangen.

H.1.5 Kfz-Kaskoversicherung

Fahrzeugtransport

H.1.5.1 Ergänzend zu A.2.2 HG-AKB sind in der Kfz-Teilkaskoversicherung Schäden versichert, die am versicherten Oldtimer während seiner Beförderung auf einem für Fahrzeugtransporte bestimmten Transportmittel durch einen Unfall gemäß A.2.3.2 HG-AKB des Transportmittels oder durch Herabfallen von diesem eintreten.

H.1.5.2 Beginn eines Transports auf fremder Achse ist der Zeitpunkt, zu dem der Oldtimer zum Zweck seines unverzüglichen Transports auf das Transportmittel bewegt wird. Am Zielort endet der Transport mit dem unverzüglichen Entladen des Oldtimers. Das Entladen ist beendet, sobald der Oldtimer sich mit den eigenen Rädern auf dem Boden befindet.

Marktwert

H.1.5.3 Die Berechnungsgrundlage für den Beitrag der Kfz-Kaskoversicherung ist der Marktwert des Oldtimers. Übersteigt der voraussichtliche Marktwert für einen Pkw 25.000 Euro bzw. bei einem sonstigen Fahrzeug 5.000 Euro, ist ein Sachverständigengutachten erforderlich, dessen Kosten von Ihnen zu tragen sind. Das Gutachten darf bei Vertragsbeginn nicht älter als sechs Monate sein. Wir behalten uns vor, nach Prüfung des Bewertungsbogens/Gutachtens einen abweichenden Marktwert festzulegen. Auch haben Sie es uns zu ermöglichen, eine Begutachtung des Oldtimers durch einen von uns beauftragten Sachverständigen durchführen zu lassen. Der Begriff "Marktwert" ersetzt im A.2 HG-AKB den Begriff "Wiederbeschaffungswert".

H.1.5.4 Abweichend von A.2.1.2 HG-AKB gilt der bei Vertragsbeginn bestimmte Marktwert als Versicherungssumme. Im Hinblick auf mögliche Wertsteigerungen erhöht sich die Versicherungssumme beitragsfrei um einen Vorsorgebetrag, der 10 % der Versicherungssumme entspricht. Der Marktwert ist alle drei Jahre neu festzustellen. Spätestens zwei Monate vor Ablauf des dritten

Versicherungsjahres ist uns eine neue Bewertung des Oldtimers vorzulegen.

- H.1.5.5 Abweichend von A.2.6 und A.2.11 HG-AKB zahlen wir bei Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Oldtimers den Marktwert am Schadentag, höchstens bis zur vertraglich vereinbarten Versicherungssumme, zuzüglich Vorsorgebetrages. Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung und ein vorhandener Restwert des Oldtimers werden in Abzug gebracht. Die Ermittlung der Werte erfolgt durch einen von uns beauftragten Sachverständigen.

H.1.6 Was zahlen wir bei Beschädigung?

- H.1.6.1 Die Obergrenze der Entschädigung ist, abweichend von A.2.7.1 c) HG-AKB, der Marktwert am Schadentag zuzüglich des Vorsorgebetrages. Die Regelungen nach A.2.7 HG-AKB gelten analog.
- H.1.6.2 Wir verzichten auf die Anrechnung einer eventuell bestehenden Unterversicherung. Anhang 8, H.1.5.3 und H.1.5.4 bleiben unberührt.

I Anhang 9

I.1 Zusatzbedingungen für Kasko-Service

I.1.1 Voraussetzung

Für die versicherten Fahrzeuge muss eine Kfz-Kaskoversicherung nach A.2.2 oder A.2.3 HG-AKB bestehen.

I.1.2 Welche Fahrzeugarten sind versicherbar?

Es sind Pkw und Lieferwagen versicherbar. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Selbstfahrvermietfahrzeuge, Taxen und Mietwagen. Sie können Ihrem Flottenvertrag entnehmen, für welche Fahrzeuge Versicherungsschutz besteht.

I.1.3 Leistungen des Kasko-Service

Bei Eintritt eines entschädigungspflichtigen Schadens nach A.2.2 oder A.2.3. HG-AKB verpflichtet sich der VN, die Reparatur dieses Schadens in einer der Partnerwerkstätten des VR ausführen zu lassen. Wird das Fahrzeug nicht repariert, leistet der VR so, als ob die Reparatur

des Fahrzeugs durch eine von ihm ausgewählte Werkstatt erfolgt wäre. Dies gilt nicht bei Schadenfällen im Ausland, wenn die Reparatur im Ausland erfolgt. Im Übrigen gelten die Regelungen für die Ermittlung der Ersatzleistung nach A.2.6 und A.2.7 HG-AKB. Ein nicht fahrbereites oder nicht verkehrssicheres Fahrzeug lässt der VR auf seine Kosten vom Schadenort in die von ihm ausgewählte Werkstatt transportieren. Sofern ein Dritter gegenüber dem VN verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen, bleibt dem VR eine Geltendmachung der Kosten gegenüber dem Dritten vorbehalten. Ein fahrbereites und verkehrssicheres Fahrzeug lässt der VR auf seine Kosten vom Schadenort in die von ihm ausgewählte Werkstatt und nach der Reparatur zur Anschrift des Halters in Deutschland transportieren, sofern die Entfernung zwischen der Anschrift des Halters in Deutschland und der Werkstatt mehr als 25 km Luftlinie beträgt.